



ROSTOCK
PORT GmbH

Bestimmungen und Entgelte 2023

**für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens von
ROSTOCK PORT und des Passagierkais in Warnemünde / Neuer Strom**

gültig ab 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	5
Abschnitt 1: Allgemeines	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Vertragsschluss.....	6
§ 3 Begriffsbestimmungen	7
§ 4 Entgeltarten.....	9
§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit	11
§ 6 Berechnungsgrundlagen für Hafen- und Liegegeld.....	11
§ 7 Zahlungsbefreiung	12
§ 8 Anmeldungs-, Abmeldungs- und Mitteilungspflichten.....	13
§ 9 Mitwirkungspflichten	16
§ 10 Verholbereitschaft und Liegeplatzräumung	16
§ 11 Flächennutzung bei Anläufen von Kreuzfahrtschiffen	17
§ 12 Nutzung von Flächen am Liegeplatz (Kaistraßen und sonstige öffentliche Flächen).....	18
§ 13 Nutzung von schienengebunden und mobilen Umschlaggeräten mit einer Flächenbelastung von >2t/m ² auf Kaistraßen und sonstigen öffentlichen Flächen	19
§ 14 Antriebs- und Manövrierhilfen	21
§ 15 Haftungsbeschränkung.....	21
§ 16 Datenschutz.....	22
§ 17 Schlussbestimmungen	22
Abschnitt 2: Hafentgelte	23
A. Kombinierte Passagier-Frachtfähren (RoPax), Ro/Ro-Frachtschiffe, Sto/Ro- Frachtschiffe, Truck-to-Truck-Frachtschiffe, Frachtfähren, Autocarrier und Katamarane	23
I. Hafengeld.....	23
II. Kaibenutzungsgeld.....	24
III. Gate-Entgelt.....	25
IV. Liegegeld.....	25
V. Pauschales Entsorgungsgeld	25
VI. Sicherheitsgeld.....	26
VII. Standgeld	26
VIII. Lagergeld	26

B. Frachtschiffe und sonstige vermessene Wasserfahrzeuge ausgenommen Tankschiffe für Öl, Chemikalien, Gas	27
I. Hafengeld.....	27
II. Kaibenutzungsgeld.....	27
III. Liegegeld.....	29
IV. Pauschales Entsorgungsgeld	30
V. Sicherheitsgeld.....	31
VI. Entgelt für die Nutzung von Flächen am Liegeplatz (Kaistraßen und sonstige Flächen) gemäß § 12 i.V.m. Abschnitt 3, C.	31
VII. Entgelt für die Nutzung von schienengebunden und mobilen Umschlaggeräten mit einer Flächenbelastung von >2t/m ² auf Kaistraßen und sonstigen öffentlichen Flächen gemäß § 13 i.V.m. Abschnitt 3, D.	31
C. Tankschiffe für Öl, Chemikalien, Gas	33
I. Hafengeld.....	33
II. Kaibenutzungsgeld.....	33
III. Liegegeld.....	33
IV. Pauschalisiertes Entsorgungsgeld	34
V. Sicherheitsgeld.....	34
D. Kreuzfahrtschiffe	35
I. Hafengeld.....	35
II. Kaibenutzungsgeld.....	36
III. Liegegeld.....	36
IV. Flächennutzungsentgelt innerhalb ISPS-Flächen.....	37
V. Flächennutzungsentgelt für Fahrzeuge zur Personen- oder Gepäckbeförderung außerhalb der ISPS-Flächen.....	37
VI. Pauschales Entsorgungsgeld	37
VII. Grauwasserentsorgungsgeld	38
VIII. Landstrom.....	39
IX. Sicherheitsgeld.....	40
X. Sonstiges.....	41
E. Fahrgastschiffe, Wasserfahrzeuge im Ausflugsverkehr und Wassersportfahrzeuge	42
I. Hafengeld/Liegegeld	42
II. Kaibenutzungsgeld.....	42
III. Entsorgungsgeld für Wassersportfahrzeuge.....	43
Abschnitt 3: Formulare	44

A. SCHIFFSANMELDUNG / SCHIFFSABMELDUNG	44
B. Schiffsabrechnung	45
C. ISPS-Anmeldung zur Flächennutzung	46
D. Nutzung von Flächen am Liegeplatz gemäß § 12 i.V.m. Abschnitt 2, B. V.	47
E. Antrag auf Nutzung von schienengebundenen und mobilen Umschlaggeräten mit einer Flächenbelastung >2t/m2 gemäß § 13 i.V.m. Abschnitt 2, B. VI.	48
F. Meldung über die Entsorgung von Grauwasser am Passagierkai Warnemünde	49
G. Bestellung für die Entnahme von Landstrom	50
Abschnitt 4: Festmacherleistungen	51
I. Allgemeine Bestimmungen.....	51
II. Festmachen.....	52
III. Losmachen.....	52
IV. Verholen.....	53
V. Entgelte	54
VI. Nachlässe	56
Abschnitt 5: Entgelte für sonstige Dienstleistungen	57
A. Fender und Gangways	57
B. Schiffswasser	58
C. Strom Warnemünde/Telefon	58
D. Strom Überseehafen	58
Abschnitt 6: Kontakte	59
A. ROSTOCK PORT	59
B. Lotsen.....	59
C. Schlepper.....	59
D. Hafenbehörde.....	59
E. Hafensicherheitszentrale	59
Abschnitt 7: Hafengrenzen und Lagepläne	60
Entgeltpflichtiges Hafengebiet	60
Hafenplan Fest- und Losmachen	61
Landstromübergabepunkte an den Warnemünder Liegeplätzen P7 und P8	62

Präambel

Die Corona-Pandemie (SARS-CoV-2 / COVID 19) wird auch im Jahr 2023 Auswirkungen auf den Standort Hafen Rostock haben. Gesundheitsschutz und Aufrechterhaltung des Hafensbetriebs genießen höchste Priorität. Alle Hafennutzer sind verpflichtet, die für sie geltenden entsprechenden gesetzlichen Regelungen und behördlichen Anordnungen einzuhalten. Sollte sich aus gesetzlichen Regelungen oder aus Anordnungen bzw. Empfehlungen der zuständigen Behörden Handlungsbedarf hinsichtlich der Abfertigung von Schiffen, Ladung und Passagieren für ROSTOCK PORT ergeben, behält sich ROSTOCK PORT Abweichungen von den nachstehenden Bedingungen vor.

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens von ROSTOCK PORT und des Passagierkais in Warnemünde/Neuer Strom werden Entgelte nach diesen Bestimmungen erhoben.

Die Hansestadt Rostock ist Eigentümerin der städtischen Anlage „öffentlicher Hafen Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom“ (nachfolgend Passagierkai Warnemünde). Die Hansestadt Rostock hat ROSTOCK PORT vertraglich zur Bewirtschaftung der städtischen Anlage „öffentlicher Hafen Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom“ verpflichtet und sie ermächtigt, für die Inanspruchnahme der städtischen Anlage des öffentlichen Hafens Passagierkai Warnemünde Entgelte zu berechnen.

- (2) Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst:

Die Hafenbecken, Wasserflächen, die Schiffsumschlags- und Liegeplätze und die an sie angrenzenden Landflächen entsprechend [Abschnitt 7](#) dieser Bestimmungen einschließlich der darauf befindlichen baulichen Anlagen, die in der Verantwortung von ROSTOCK PORT stehen.

Die Grenzen des Hafengebietes im Sinne dieser Bestimmungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Bekanntmachung der Hafenbehörde Rostock zum Überseehafen Rostock und Warnemünde gemäß § 1 Abs. 3 der Hafenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und die an sie angrenzenden Landflächen entsprechend [Abschnitt 7](#) dieser Bestimmungen.

- (3) Neben den „Bestimmungen und Entgelten 2023 für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens von ROSTOCK PORT und des Passagierkais in Warnemünde / Neuer Strom“ gelten die Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO M-V), das Gesetz über die Nutzung der Gewässer für den Verkehr und die Sicherheit in den Häfen (WVHaSiG M-V), die Verordnung zur Hafen- und Hafenanlagensicherheit in Mecklenburg-Vorpommern (HaSiVO M-V), die EU-Verordnung 725/2004 und die Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in der jeweils gültigen Fassung. Außerdem wird auf die in Umsetzung der Vorgaben der Verordnung

(EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.02.2017 gefassten und nach Information im Bundesanzeiger am 22.03.2019 unter [Rostock Port: Umsetzung Port Package III \(rostock-port.de\)](http://rostock-port.de) veröffentlichten Beschlüsse von ROSTOCK PORT zur Begrenzung der Anzahl der Anbieter für den Hafendienst Festmachen in den Hafengebieten

- Fähr- und RoRo-Terminal/Pier I, Hafenbecken A Süd (LP 41, 42, 50)
- Warnemünde Cruise Center (Liegeplätze P7 und P8)

zum Tätigwerden als interner Betreiber für den Hafendienst Festmachen sowie zur Festlegung des Anbieters des Hafendienstes Festmachen in den vorgenannten Hafengebieten gemäß Information im Bundesanzeiger am 28.03.2019 und die für die Erbringung des Hafendienstes Festmachen im räumlichen Geltungsbereich gemäß Punkt (1) der ebenfalls nach Information im Bundesanzeiger am 21.03.2019 unter [Rostock Port: Umsetzung Port Package III \(rostock-port.de\)](http://rostock-port.de) veröffentlichten Mindestanforderungen gemäß Art. 4 Abs. 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2017/352 sowie Verfahrensregelungen gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/352 hingewiesen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Mit der Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 2 genannten Anlagen und Flächen kommt ein Vertrag mit ROSTOCK PORT zustande.

Bei Wasserfahrzeugen und sonstigen Schwimmkörpern sind Vertragsparteien ROSTOCK PORT und der Charterer/ Reeder/ Eigner (einzeln oder gemeinsam „Hafennutzer“).

Bei der Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des ISPS-Codes (International Ship and Port Facility Security Code) sind Vertragsparteien ROSTOCK PORT und der Charterer/ Reeder/ Eigner (einzeln oder gemeinsam „Hafennutzer“).

Bei der Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des ISPS-Codes durch Fahrzeuge zur Personen- oder Gepäckbeförderung sind Vertragsparteien ROSTOCK PORT und der externe Dienstleister (zum Beispiel Landausflugsagentur u.ä.).

Der Hafennutzer kann einen zahlungspflichtigen Dritten benennen. Der Hafennutzer und der Dritte haften stets als Gesamtschuldner.

(2) Mit der Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 2 genannten Anlagen unterwirft sich der Hafennutzer diesen Bestimmungen.

(3) Entgegenstehende oder von diesen Bestimmungen abweichende Bedingungen eines Hafennutzers werden nicht anerkannt und damit nicht zum Inhalt des Vertragsverhältnisses. Dies gilt auch hinsichtlich solcher Regelungsgegenstände, die zwar in den Bedingungen eines Hafennutzers, aber nicht in diesen Bestimmungen enthalten sind.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) **Liniendienste** im Sinne dieser Bestimmungen sind Dienste, die zwischen dem Hafen von ROSTOCK PORT und einem Korrespondenzhafen eingerichtet sind und bei denen
- a) die einkommenden oder ausgehenden Fahrten unabhängig vom jeweiligen Ladungsaufkommen nach einem veröffentlichten Fahrplan mit festgelegten Abfahrts- und Ankunftszeiten erfolgen,
 - b) der Fahrplan von ROSTOCK PORT genehmigt ist,
 - c) der Korrespondenzhafen namentlich benannt ist,
 - d) die eingesetzten Schiffe namentlich benannt sind,
 - e) die Reederei in den beiden fahrplanmäßig anzulaufenden Häfen Ladungsbuchungen für Stückgüter aller Art in einer Vielzahl von Einzelsendungen unter Linienbedingungen und -raten vornimmt und diese Güter befördert.

Ein fahrplanmäßiger Liniendienst für Fahrgastschiffe ist gegeben, wenn ein regelmäßiger ununterbrochener Personenverkehr innerhalb des Rostocker Hafengebietes stattfindet.

- (2) **Trampverkehre** sind Schiffsanläufe, die nicht unter den Begriff des Liniendienstes fallen.
- (3) **Auflieger** sind Schiffe und sonstige Wasserfahrzeuge unabhängig von der Bauart, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und diesen ohne zu löschen oder zu laden bzw. ohne Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren wieder verlassen. Die Inanspruchnahme eines Liegeplatzes bedarf der gesonderten Antragstellung und der Genehmigung durch ROSTOCK PORT.

(4) **Warteplatz**

Befindet sich ein im Hafen liegendes Schiff nicht in Bearbeitung, so gilt dieser Liegeplatz als Warteplatz.

(5) **Traditionsschiffe**

Traditionsschiffe, die unter **deutscher** Flagge fahren, sind historische Wasserfahrzeuge, die gemäß der Schiffssicherheitsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in seiner gültigen Fassung im Besitz eines entsprechenden Sicherheitszeugnisses sind.

Die Anerkennung als Traditionsschiff erfolgt nach **nationalem Recht**.

Mit der Unterzeichnung des Memorandum of Understanding „London MoU 2005“ vom 28.11.2005 akzeptieren die unterzeichnenden Regierungen (DK, EE, FI, DE, NL, NO, E, S, GB) gegenseitig ihre nationalen Anerkennungen.

(6) **Tankschiffe für Öl, Chemikalien, Gas**

- a) Als **Tankschiffe mit Doppelhülle** werden Schiffe bezeichnet, denen durch ein anerkanntes Zeugnis (IOPP) der zuständigen Schiffssicherheitsbehörde bescheinigt wird, dass das Schiff über eine Doppelhülle verfügt. Die Doppelhülle muss der Regel 19 der überarbeiteten Anlage I zu dem Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe,

Resolution MPEC.52 (32) vom 6. März 1992 entsprechen.

Für Schiffe unterhalb der IOPP-Begrenzung ist der Doppelhüllennachweis durch eine gleichwertige Bescheinigung zu führen.

- b) Als **Tankschiffe mit getrennten Wasserballasttanks** werden Schiffe bezeichnet, denen durch den Internationalen Schiffsmessbrief (1969) gemäß dem Gesetz vom 22. Januar 1975 zu dem Internationalen Schiffsvermessungsübereinkommen nachgewiesen ist, dass das Schiff mit getrennten Wasserballasttanks ausgerüstet ist. Die getrennten Wasserballasttanks müssen der Regel 18 der überarbeiteten Anlage I zu dem Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (BGBl. 1982 II.S 2; BGBl. 2007 II S.397) entsprechen.
- c) **Übrige Tankschiffe** sind Schiffe, die weder über Doppelhülle noch getrennte Ballasttanks verfügen.
- d) Die Benutzung des in § 1 definierten Hafengebietes ist ausschließlich Tankschiffen erlaubt, die die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 530/2012 vom 13. Juni 2012 erfüllen.

(7) **Sto/Ro-Ladung** (stow and roll) wird mittels Trailer u.ä. an oder von Bord gerollt und im Schiff konventionell gestaut.

(8) Beim **Truck-to-truck-Verfahren** wird die Ladung mittels Flurförderzeugen auf bordeigene Lifts des Frachtschiffes abgesetzt, in entsprechende Ladeebenen gesenkt/gehoben und dort mittels Flurförderzeugen gestaut.

(9) Ein **Hafenanlauf** besteht aus je einem Eingang und je einem Ausgang.

(10) Der **Staufaktor** ist das Verhältnis zwischen dem von der Ladung eingenommenen Raum und seiner Masse (m^3/t).

(11) Als **Projektladung** gelten:

- besonders schwere (Transportgewicht mit einer Achslast über 12 t oder Einzelgewicht über 40 t) oder
- überbreite und/ oder überlange Ladungsgüter,
d.h. Ladungen, welche nur mittels eines Großraum- oder Schwertransporters befördert werden dürfen, unabhängig davon ob, der Umschlag der Projektladung als Ganzes oder in Einzelteilen erfolgt. Beispiele dafür sind Kräne, Offshore-Rohre, Windkraftanlagen, Loks, Eisenbahnwaggons, Schiffspropeller, Transformatoren.

(12) **Passagierwechsler**

Bei Anläufen von Kreuzfahrtschiffen mit Voll- oder Teilreisewechsel werden als Passagierwechsler sowohl die aufsteigenden Passagiere (Einschiffen) als auch die absteigenden Passagiere (Ausschiffen) bezeichnet.

(13) **ISPS-Code (International Ship and Port Facility Security Code)**

Internationaler Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen der Internationalen Schifffahrtsorganisation (Verordnung (EG) Nr. 725/2004) in seiner geltenden Fassung.

§ 4 Entgeltarten

(1) Für die Benutzung des in § 1 genannten Hafengebietes sind Hafengeld, Kaibenutzungsgeld, Gate-Entgelt, Liegegeld, Entsorgungsgeld, Sicherheitsgeld, Standgeld, Lagergeld und Flächennutzungsentgelt nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu entrichten.

a) Hafengeld

Alle Wasserfahrzeuge, die das in § 1 benannte Hafengebiet befahren, haben Hafengeld gemäß [Abschnitt 2](#) dieser Bestimmungen zu zahlen.

Schiffe, die ROSTOCK PORT (dispatcher@rostock-port.de) ein gültiges ESI-Zertifikat (Environmental Ship Index) der WPCI (World Ports Climate Initiative) vorlegen, erhalten ab 40 ESI-Punkte einen Rabatt auf das Hafengeld.

b) Kaibenutzungsgeld

Für die Benutzung der Kaianlagen und -bauwerke durch Wasserfahrzeuge ist für jede über die Kai transportierte Ladung/Ladeeinheit und für jeden Passagier Kaibenutzungsgeld gemäß [Abschnitt 2](#) dieser Bestimmungen zu zahlen.

Kaibenutzungsgeld ist jeweils separat zu zahlen,

- wenn bereits über die Kaikante bewegte Güter/Einheiten wieder gelöscht werden bzw. umgekehrt
- wenn das Laden oder Löschen von Gütern nicht unmittelbar zwischen Schiff und Land, sondern durch Vermittlung eines anderen Fahrzeuges, z.B. Bord-zu-Bord-Umschlag, erfolgt
- wenn der Umschlag von Land zu Land unter Nutzung von öffentlichen Flächen (Kaistraßen, Straßen, Vorstellflächen außerhalb von Pachtflächen etc.) erfolgt.

In diesem Fall ist ein Zuschlag von 20 % auf das Kaigeld gem. [Abschnitt 2](#) dieser Bestimmungen zu zahlen.

c) Gate-Entgelt

Für die Erfassung unbegleiteter Transporteinheiten, die über die Straße zu den Hafenanlagen ein- oder ausgehen, die Erhebung notwendiger Informationen zum Ist-Zustand dieser Ladungseinheiten durch Scanning, die Stellplatzzuweisung und den Austausch notwendiger Informationen mit den entsprechenden Reedereien, ist durch die Reedereien ein Gate-Entgelt gemäß [Abschnitt 2](#) dieser Bestimmungen zu zahlen.

d) Liegegeld

Für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ab dem ersten Festmachen Liegegeld gemäß [Abschnitt 2](#) dieser Bestimmungen zu zahlen.

e) Pauschales Entsorgungsentgelt und zusätzliches Entsorgungsentgelt

Auf der Grundlage des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern hat ROSTOCK PORT einen „Abfallbewirtschaftungsplan der ROSTOCK PORT GmbH für den Überseehafen Rostock und den Passagierkai Warnemünde/Neuer Strom“ aufgestellt. Der Abfallbewirtschaftungsplan kann auf der Homepage www.ROSTOCK-PORT.de unter „Downloads“ eingesehen oder heruntergeladen werden. In dem

Abfallbewirtschaftungsplan sind die Abfallarten und die jeweiligen Abfallmengen dargestellt, die durch das pauschale Entsorgungsentgelt abgegolten oder für die ein zusätzliches Entsorgungsentgelt zu entrichten ist. Ebenso sind etwaige sonstige Kosten aufgeführt, die in dem Fall der Inanspruchnahme zur Anwendung kommen.

Wasserfahrzeuge, die das in § 1 benannte Hafengebiet befahren, ist, unabhängig von der tatsächlichen Benutzung der Hafenauffangeinrichtungen, das pauschale Entsorgungsentgelt zu zahlen. Schiffe, die eine von der zuständigen Behörde erteilte Ausnahme entsprechend § 9 Schiffsabfallentsorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweils gültigen Fassung vorlegen, sind von der Zahlung des pauschalen Entsorgungsentgeltes befreit. Aus Vereinfachungsgründen ist das „pauschale Entsorgungsentgelt“ in Abschnitt 2 entsprechend der Darstellung im Abfallbewirtschaftungsplan, aufgeführt. Die Kosten für die Entsorgung von Abfallarten oder Abfallmengen, die nicht durch das pauschale Entsorgungsentgelt gedeckt sind, sind ausschließlich im Abfallbewirtschaftungsplan dargestellt.

f) Sicherheitsgeld

Für Maßnahmen und Verfahren zur Gefahrenabwehr im Rahmen der Umsetzung des ISPS-Codes und der Verordnung (EG) 725/2004 auf den durch ROSTOCK PORT betriebenen Hafenanlagen wird bei Gefahrenstufe I ein Sicherheitsgeld gemäß [Abschnitt 2](#) dieser Bestimmungen erhoben.

ROSTOCK PORT führt landseitig Maßnahmen und Verfahren zur Gefahrenabwehr durch, um insbesondere den Zutritt von unberechtigten Personen und Manipulationen an der Ladung zu verhindern.

Gefahrenabwehrmaßnahmen nach den Gefahrenstufen II und III werden gemäß Gefahrenabwehrplan durchgeführt und entsprechend dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet.

g) Standgeld

Für das Abstellen von beladenen oder unbeladenen Transporteinheiten auf dem Fähr- und Ro/Ro-Terminal wird ein Standgeld erhoben.

h) Lagergeld

Für die Benutzung von Kaistraßen und Flächen des Kaibereichs im Zusammenhang mit schiffsbezogener Umschlagstätigkeit ist Lagergeld gemäß § 12 und [Abschnitt 2, B, V](#) dieser Bestimmungen zu zahlen.

Für das Abstellen von unbegleiteten Import-/Export PKW und Nutzfahrzeugen **länger als 24 Stunden** innerhalb des Fähr- und RORO Terminals ist mit ROSTOCK PORT im Vorwege eine Vereinbarung über die Nutzung einer separaten Fläche abzuschließen. Hierfür ist Lagergeld gemäß Abschnitt 2, A, VIII zu zahlen.

i) Flächennutzungsentgelt Kreuzschiffahrt

Für die Nutzung der durch ROSTOCK PORT bereitgestellten Flächen ist ein Entgelt gemäß § 11 und [Abschnitt 2](#) dieser Bestimmungen zu zahlen.

- (2) Entgelte für Festmacherleistungen ergeben sich aus [Abschnitt 4](#) dieser Bestimmungen. Entgelte für weitere gesondert mit ROSTOCK PORT zu vereinbarende Dienstleistungen wie insbesondere **Übernahme von Schiffswasser, Strom/Telefon** etc. ergeben sich aus [Abschnitt 5](#) dieser Bestimmungen.

- (3) Entgelte, die im Zusammenhang mit den Leistungen der Hafenumschlagbetriebe anfallen, bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Entgelte entsteht mit der Inanspruchnahme des Hafens und seiner Einrichtungen. Schuldner der Entgelte sind der Hafennutzer des Wasserfahrzeugs bzw. der Flächennutzer oder von diesen benannte zahlungspflichtige Dritte. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig.
- (2) Die Entgelte sind ab dem Tag nach der auf der Rechnung angegebenen Fälligkeit mit neun vom Hundert gemäß § 288 Abs. 2 BGB über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (3) Die genannten Entgelte sind, soweit nicht im Einzelnen etwas Anderes bestimmt ist, **Nettobeträge**. Sofern die erbrachten Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, werden diese zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer berechnet. Diesbezüglich wird auf § 8 UStG verwiesen.
- (4) Einwendungsausschluss
- (a) Einwendungen gegen die von ROSTOCK PORT in Rechnung gestellten Leistungen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung gegenüber ROSTOCK PORT in Textform geltend zu machen. Werden Einwendungen nicht innerhalb der vorgenannten Frist formgerecht geltend gemacht, gelten die Rechnungen und der hieraus ersichtliche Rechnungsbetrag als einrede- und einwendungsfrei genehmigt. Dies gilt nur, sofern ROSTOCK PORT in der Rechnung auf die vorstehende Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen der unterlassenen rechtzeitigen Einwendungen in Textform hinweist.
- (b) War der Entgeltspflichtige ohne Verschulden gehindert, die Einwendungsfrist einzuhalten, hat er die Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gegenüber ROSTOCK PORT in Textform geltend zu machen und dabei sein fehlendes Verschulden darzulegen.

§ 6 Berechnungsgrundlagen für Hafen- und Liegegeld

- (1) Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist im Allgemeinen für alle Seeschiffe und seegängigen Schwimmkörper die Bruttoreaumzahl (BRZ) nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969). Sofern der Schiffsmessbrief nicht vorliegt, kann eine Schätzung auf Kosten des Entgeltspflichtigen durch ROSTOCK PORT vorgenommen werden. Berechnungsgrundlage für Binnenschiffe ist die Eichtonne.
- (2) Für die Berechnung der Entgelte von Wasserfahrzeugen und anderer selbstschwimmender Schwimmkörper (z.B. selbstschwimmende Rohre), die nicht nach Internationalem

Schiffsmessbrief vermessen sind, wird die Grundfläche in m² (maximale Länge multipliziert mit der maximalen Breite bzw. dem maximalen Durchmesser) zugrunde gelegt.

- (3) Die Berechnung der Entgelte für Wassersportfahrzeuge, die weder nach BRZ vermessen sind noch in der gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung eingesetzt werden, erfolgt nach laufenden Metern.
- (4) Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt das volle Entgelt zu entrichten.
- (5) Wird ein im Liniendienst eingesetztes Schiff auf Zeit oder Dauer durch ein anderes Schiff ersetzt (Substitut), so werden die für das vorhergehende Schiff geleisteten Zahlungen des Hafengeldes auf die Anzahl der Hafenanläufe für die Befreiung berücksichtigt, soweit derselbe Liegeplatz genutzt wird. Dies gilt nicht für zusätzlich im selben Liniendienst zum Einsatz kommende Schiffe.

§ 7 Zahlungsbefreiung

(1) Von der Zahlung des **Hafengeldes** sind befreit:

- a) Wasserfahrzeuge der Deutschen Marine,
- b) Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben des Bundes, der Länder oder der Hansestadt Rostock eingesetzt werden,
- c) Ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
- d) Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Seenotrettungsboote und Eisbrecher, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
- e) Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Bundes, des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Hansestadt Rostock den Hafen anlaufen,
- f) anerkannte Traditionsschiffe, soweit sie nicht gewerblich tätig sind,
- g) Schiffe, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe oder als Nothafen anlaufen sowie Wasserfahrzeuge, die den in Not geratenen Schiffen Hilfe leisten,
- h) Schiffe, die den Hafen ausschließlich zur Übernahme von Proviant, Wasser, Ausrüstungsgegenständen, Besatzungswechsel oder zur Bunkerung für den Eigenbedarf anlaufen, für einen Zeitraum bis zu 4 Stunden,
- i) Schlepper im Schleppereinsatz für den Zeitraum von 4 Stunden.

Nach Ablauf von 48 Stunden haben die unter Punkt (1) lit. a) bis g) genannten Wasserfahrzeuge Liegegegeld gemäß Abschnitt 2 B, III. Abs. 3 zu zahlen.

(2) Von der Zahlung des **Kaibenutzungsgeldes** sind sämtliche unter Abs. 1 aufgeführten Wasserfahrzeuge unabhängig von ihrer Liegezeit im Hafen befreit.

Für die Übernahme von Proviant, Ausrüstungs- und Betriebsstoffen für den **Eigenbedarf** eines Wasserfahrzeuges wird kein Kaibenutzungsgeld erhoben.

(3) Von der Zahlung des **Liegegeldes** werden Wasserfahrzeuge befreit, die auf Grund besonderer Wasserstands- und Witterungsverhältnisse (insbesondere Sturm und Eis) über die geplante und bestätigte Liegezeit hinaus einen Liegeplatz benötigen, wobei die

Zahlungsbefreiung nur für den durch die Hafenbehörde der Hansestadt Rostock schriftlich bestätigten Zeitraum erteilt wird.

- (4) Von der Zahlung des **Sicherheitsgeldes** sind folgende Wasserfahrzeuge befreit:
- Frachtschiffe mit einem Bruttoreaumgehalt unter 500 BRZ
 - Kriegs- und Truppentransportschiffe
 - Schiffe ohne Maschinenantrieb
 - Arbeitsschiffe wie Bagger, Schwimmkran usw.
 - Fischereifahrzeuge oder Schiffe, die keinen Handelszwecken dienen
 - Wasserfahrzeuge, die im Ölhafen an den Liegeplätzen 01 bis 06 festmachen

§ 8 Anmeldungs-, Abmeldungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Unabhängig von den Vorschriften der Hafenverordnung M-V und der Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist für jedes Wasserfahrzeug, das den Hafen gemäß § 2 Absatz 2 dieser Bestimmungen anlaufen will, ROSTOCK PORT rechtzeitig vor seinem Eintreffen eine schriftliche Schiffsanmeldung unter Verwendung des Formblatts „SCHIFFSANMELDUNG / SCHIFFSABMELDUNG“ gemäß [Abschnitt 3](#) dieser Bestimmungen, abrufbar als speicherfähiges PDF-Dokument unter www.rostock-port.de, zu übergeben. Handelt es sich bei der Ladung um Abfall, ist bei der Anmeldung die Abfallschlüsselnummer gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) anzugeben.
- (2) Nach verbindlich erfolgter Anmeldung des Schiffes wird durch ROSTOCK PORT ein Liegeplatz schriftlich vorgegeben. Die Reihenfolge der Liegeplatzbelegung bestimmt sich in der Regel aus der Reihenfolge der Anmeldung. Abweichungen sind gem. § 8 Abs. 3 und 4 dieser Bestimmungen im Einvernehmen aller Beteiligten oder auf Anordnung der Hafenbehörde beispielsweise aus nautischen oder sicherheitstechnischen Gründen möglich. Satz 2 und Satz 3 gelten nicht für die Anmeldung von Kreuzfahrtschiffen, für die ausschließlich die Sonderregelung in § 8 Abs. 5 dieser Bestimmungen Anwendung findet.
- (3) Der Schiffsabruf und die Schiffsabfertigung selbst sind mit dem jeweiligen Umschlagsbetrieb abzustimmen und dem Dispatcher von ROSTOCK PORT schriftlich rechtzeitig mitzuteilen. Bei zeitgleicher Vorlage mehrerer Schiffe für einen Liegeplatz oder eine Gutart sind der Schiffsabruf und die Reihenfolge der Schiffsabfertigung durch den Schiffsvertreter mit dem jeweiligen Umschlagsbetrieb gesondert abzustimmen und dem Dispatcher von ROSTOCK PORT zur Bestätigung mitzuteilen. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn ROSTOCK PORT nicht schriftlich widerspricht.
- (4) Linienschiffe, die nach einem **von ROSTOCK PORT genehmigten Fahrplan** verkehren, unterliegen nicht dem Anmeldeverfahren. Fahrplanänderungen sind schriftlich anzuzeigen und von ROSTOCK PORT zu genehmigen.
- (5) Für die **Anmeldung von Kreuzfahrtschiffen** für den Passagierkai in Warnemünde und den Überseehafen gelten zusätzlich folgende Anmeldungsmodalitäten:

- a) Die Anmeldung hat durch die Reederei oder durch von ihnen beauftragte Schiffsvertreter zu erfolgen. Der Schiffsvertreter hat ROSTOCK PORT auf Verlangen schriftlich nachzuweisen, dass er im Auftrag der Reederei handelt.
- b) Kreuzfahrtschiffe sind schriftlich, vorzugsweise per E-Mail an rostock-port@rostock-port.de, bei ROSTOCK PORT, Bereich Kreuzschifffahrt, anzumelden.
- c) Das Eingangsdatum der Anmeldung ist verbindlich für die Bestätigung der Liegeplätze. Die Liegeplätze werden unter Berücksichtigung von nachstehend lit. d) und e) grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen bestätigt.
- d) Sollten sich die Termine für bereits angemeldete und bestätigte Liegeplätze ändern, gilt für die Reihenfolge der Anmeldung das Eingangsdatum der Änderungsmitteilung als verbindlich.
- e) Schiffsanläufe mit Passagierwechsel haben bei der Bestätigung von Liegeplätzen Vorrang. Sollten für die angemeldeten Passagierwechseltermine bereits anderweitige Schiffsanläufe angemeldet und bestätigt worden sein, kann es gegebenenfalls zu Liegeplatzänderungen kommen. Ansprüche gegen ROSTOCK PORT sind insoweit ausgeschlossen. Für Anmeldungen von Kreuzfahrtschiffen, die nach dem 01.01. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr eingehen, werden die Liegeplätze bestätigt, die zu diesem Zeitpunkt noch verfügbar sind. Für bereits vor dem 01.01. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr angemeldete Anläufe erfolgt keine Änderung des bestätigten Liegeplatzes. ROSTOCK PORT behält sich das Recht vor, Liegeplätze unabhängig vom Eingangsdatum der Anmeldung nach abfertigungstechnischen Gesichtspunkten für den Passagierkai Warnemünde oder den Überseehafen Rostock zu vergeben. Änderungen von Liegeplätzen, auch vom Passagierkai Warnemünde in den Überseehafen, sind jederzeit möglich. Ansprüche gegen ROSTOCK PORT sind insoweit ausgeschlossen.
- f) Nach den Schiffsanläufen mit Passagierwechsel gemäß lit. e) erhalten landstromfähige Schiffe bei der Bestätigung von Liegeplätzen in Warnemünde Vorrang vor allen sonstigen Schiffsanmeldungen, sofern die Reederei der landstromfähigen Schiffe im Vorfeld der entsprechenden Kreuzfahrtsaison eine Vereinbarung mit ROSTOCK PORT insbesondere über Termine, Strompreise und Strommengen abschließt. Sollten bereits anderweitige Schiffsanläufe angemeldet und bestätigt worden sein, behält sich ROSTOCK PORT Liegeplatzänderungen vor. Ansprüche gegen ROSTOCK PORT sind insoweit ausgeschlossen. Die Reederei oder der von ihr beauftragte Schiffsvertreter ist verpflichtet, bei der Anmeldung die technischen Daten der schiffsseitigen Landstromanlage mitzuteilen, siehe [Abschnitt 2 / D. / VIII.](#)
- g) Die Reederei oder der von ihr beauftragte Schiffsvertreter ist verpflichtet, bei der Anmeldung der Schiffsanläufe jeweils mitzuteilen, ob ein Transitanlauf, ein Voll- oder ein Teilreisewechsel durchgeführt werden soll. Dazu ist je Schiffsanlauf die Anzahl der zu erwartenden aufsteigenden und absteigenden Passagiere sowie der Transitpassagiere anzugeben.
- h) Die nautisch-technische Beurteilung der Liegeplatzzuweisung obliegt dem Hafen- und Seemannsamt der Hansestadt Rostock. Aktuelle witterungs- und wasserstandsabhängige Liegeplatzänderungen am Tag des Schiffsanlaufs bleiben vorbehalten.

- i) Der Kapitän bzw. der Führer des Kreuzfahrtschiffes oder der durch ihn beauftragte Schiffsvertreter hat spätestens 2 Stunden vor Anlaufen des Hafens bei ROSTOCK PORT eine Passagierliste und eine Crewliste mit Angaben über die Gesamtanzahl, aufgeschlüsselt nach Nationalitäten (Nationality breakdown) einzureichen.
- j) Verbindlich angemeldete Transitanläufe von Kreuzfahrtschiffen, die den Passagierkai Warnemünde bzw. den Überseehafen Rostock nicht anlaufen, haben ROSTOCK PORT **eine Aufwandspauschale in Höhe von 3.000 € je unterlassenen Hafenanlauf** zu zahlen, es sei denn, sie melden sich spätestens 16 Stunden vor dem geplanten Anlauf schriftlich bei ROSTOCK PORT ab.
- (6) Unabhängig von den Vorschriften der Hafenverordnung M-V und der Hafennutzungsordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben vor Verlassen des Hafens die Führer von Wasserfahrzeugen oder deren Beauftragte unaufgefordert bei ROSTOCK PORT die Abmeldung des Schiffes unter Verwendung des Formblatts gemäß [Abschnitt 3](#) dieser Bestimmungen vorzunehmen.
Handelt es sich bei dem Wasserfahrzeug um ein Binnenschiff, ist dies ebenfalls in der Schiffsabmeldung anzugeben.
- (7) Zur Berechnung der Entgelte gemäß [Abschnitt 2](#) sind ROSTOCK PORT die erforderlichen Ladungsmanifeste, Konnossemente (B/L) oder sonstigen Frachtpapiere abgezeichnet zu übergeben.
Die Übermittlung der Ladungsdaten sowie der Passagier-/PKW-Daten im Fähr- und Ro/Ro-Bereich hat zusätzlich zum Schiffsmanifest digital über eine Schnittstelle an ROSTOCK PORT zu erfolgen.
Die technischen Einzelheiten zur Anbindung an die Schnittstelle sind mit der Projektverantwortlichen der Abteilung Hafenlogistik von ROSTOCK PORT, Kontaktadresse skss@rostock-port.de, abzustimmen.
Solange die geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig über eine Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden bzw. nicht kumuliert aus den Manifesten hervorgehen, ist das Formblatt „Schiffsabrechnung“ gemäß [Abschnitt 3](#) vollständig ausgefüllt an ROSTOCK PORT shipping.documents@rostock-port.de zu übergeben.
Die Übergabe aller vorgenannten abrechnungsrelevanten Unterlagen und Daten hat spätestens **zwei Arbeitstage** nach Schiffsausgang zu erfolgen.
Werden keine oder unvollständige Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Entgelte notwendigen Daten geschätzt.
- (8) Der Kapitän bzw. der Führer des Wasserfahrzeuges eines den Hafen anlaufenden Schiffes oder der durch ihn beauftragte Schiffsvertreter hat im Falle der gewünschten Entsorgung von Schiffsabfällen rechtzeitig vor Einlaufen in den Hafen eine Meldung an die Hafenbehörde Rostock zu geben. ROSTOCK PORT verfügt über einen Abfallbewirtschaftungsplan, der von den Nutzern zu beachten ist.
- (9) Die Anmeldungs-, Abmeldungs- und Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte (örtliche Schiffsmakler) vertreten werden. Die Führer der Wasserfahrzeuge bzw. die Flächennutzer bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

(10) Alle Schiffsanmeldungen, Schiffsabmeldungen, Beauftragungen weiterer Dienstleistungen gemäß Abschnitt 4 und 5 dieser Bestimmungen und sonstigen Mitteilungen haben, soweit in diesen Bestimmungen nicht anders festgelegt, über den operativen Dienst von ROSTOCK PORT ([Abschnitt 6](#): Kontakte) zu erfolgen.

§ 9 Mitwirkungspflichten

- (1) Dem Hafennutzer obliegt als Mitwirkungspflicht die Übermittlung aller Abrechnungsgrundlagen, die für die Erhebung der in § 4 aufgeführten Entgeltarten erforderlich sind. Der Hafennutzer hat grundsätzlich die in [Abschnitt 3](#) enthaltenen Formulare zu verwenden. ROSTOCK PORT behält sich unabhängig von den Übermittlungswegen im Zweifelsfall vor, zum Nachweis der Richtigkeit gemachter Angaben vom Nutzer auf dessen Kosten die Vorlage geeigneter Dokumente zu verlangen.
- (2) Bei verspäteter oder mangelnder Vorlage abzugebender Erklärungen, bei Verletzungen der Meldepflichten und bei Falschangaben zur Ermittlung der Entgelte erhebt ROSTOCK PORT Pönalen.
- (3) Die Pönale beträgt 5 % des Nettorechnungsbetrags, mindestens jedoch 25,00 €, höchstens jedoch 300,00 €, es sei denn, der Hafennutzer hat die Verletzung seiner Mitwirkungspflicht nicht zu vertreten.
- (4) Eine Pönale kann auch erhoben werden, wenn der Hafennutzer falsche Angaben zur Berechnung des Entgeltes macht, es sei denn, er hat die Vorlage falscher Angaben nicht zu vertreten.
- (5) Pönalen werden bei jedem Verstoß durch den Hafennutzer gegen dessen Mitwirkungspflicht gesondert für jede Pflichtverletzung erhoben.
- (6) ROSTOCK PORT behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen neben Pönalen vor, jedoch werden Pönale auf solche Schadenersatzansprüche angerechnet. Bei Annahme einer verspäteten oder berichtigten Erklärung behält sich ROSTOCK PORT vor, die Pönale mit der Rechnung geltend zu machen.

§ 10 Verholbereitschaft und Liegeplatzräumung

- (1) Befindet sich ein Schiff nicht in Bearbeitung oder ist nicht lösch- oder ladeklar und blockiert dadurch den Liegeplatz und/oder erschwert den Zugang zu benachbarten Liegeplätzen für nachfolgende bzw. in Bearbeitung befindliche Schiffe, unterliegt es einer ständigen Verholbereitschaft zu seinen Lasten. Eine Räumung des Liegeplatzes muss innerhalb von zwei Stunden erfolgen können. Dies gilt ebenfalls für Auflieger, Schiffe in Warteposition oder Schiffe die zu Ausrüstungs-, Montage- oder Reparaturzwecken im Hafen liegen.
- (2) Treten Verzögerungen im **Liniendienst** durch verspätetes Zulaufen oder Verspätungen in der Abfertigung ein und der Liegeplatz wird durch ein planmäßig zulaufendes Schiff benötigt, hat

das verspätete Schiff zu seinen Lasten den Liegeplatz zu verlassen und auf einen Warteplatz zu gehen.

Ist das nachfolgend fahrplanmäßig zulaufende Schiff auf einem anderen Liegeplatz abzufertigen, sind eventuell auftretende Zusatzkosten durch das verspätete Schiff zu tragen.

§ 11 Flächennutzung bei Anläufen von Kreuzfahrtschiffen

(1) Allgemeines

Bei Anläufen von Kreuzfahrtschiffen ist für die Nutzung von Flächen innerhalb und außerhalb des ISPS-Bereichs sowie von Gebäude- und Zeltflächen durch Fahrzeuge zur Schiffsversorgung, Schiffsausrüstung, Schiffsreparatur oder -wartung und durch Fahrzeuge zur Personen- oder Gepäckbeförderung ein Flächennutzungsentgelt zu zahlen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung von Flächen.

Das Befahren der Flächen ist nur nach **vorheriger Anmeldung** bei ROSTOCK PORT gestattet. Die Disposition dieser Flächen obliegt ausschließlich ROSTOCK PORT. Die Anweisungen der Mitarbeiter von ROSTOCK PORT oder den Beauftragten von ROSTOCK PORT, insbesondere des Sicherheitsdienstleisters sind zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung können Unbefugte von der Fläche verwiesen beziehungsweise kann ihnen der Zutritt untersagt werden.

Die Flächennutzung durch Fahrzeuge ist lediglich zum Zweck des Ein- oder Aussteigens sowie zum Be- oder Entladen gestattet. Die Fahrzeuge haben danach unverzüglich die Flächen zu verlassen; ein Langzeitparken ist nicht gestattet.

Auf § 9 (Mitwirkungspflichten) und die dort festgelegten Pönalen wird ausdrücklich hingewiesen.

(2) Flächennutzung innerhalb der ISPS-Flächen durch Fahrzeuge zur Schiffsversorgung, Schiffsausrüstung, Schiffsreparatur oder -wartung

Die Reedereien, Charterer/ Eigner der Kreuzfahrtschiffe oder die durch sie beauftragten Schiffsvertreter haben die Flächennutzung unter Verwendung des vollständig ausgefüllten Formulars „ISPS-Anmeldung zur Flächennutzung“ gemäß [Abschnitt 3](#) **spätestens 24 Stunden vor Anlaufen** des Hafens per E-Mail an cruise@rostock-port.de anzumelden.

Das Aufstellen und der Einsatz eines Kranes auf der Kaifläche sind vorab gesondert bei ROSTOCK PORT zu beantragen und nur nach schriftlicher Genehmigung erlaubt.

(3) Flächennutzung von Fahrzeugen außerhalb der ISPS-Flächen

Das Befahren der Flächen ist nur gestattet, wenn mindestens 24 Stunden vor Anlaufen des Hafens die KFZ-Kennzeichen auf der Internetseite <https://crm.rostock-port.de> hinterlegt wurden. Die für die Hinterlegung der KFZ-Kennzeichen erforderlichen LogIn-Daten, sind bei ROSTOCK PORT (Email an: rostock-port@rostock-port.de) anzufordern.

Für Fahrzeuge zur Personen- oder Gepäckbeförderung, die ohne vorherige Anmeldung die Flächen befahren möchten, ist vor Ort ein erhöhtes Entgelt zu entrichten.

§ 12 Nutzung von Flächen am Liegeplatz (Kaistraßen und sonstige öffentliche Flächen)

- (1) Kaistraßen bzw. Flächen des Kaibereichs bis 20 m von der Kaikante werden im Zusammenhang mit schiffsbezogener Umschlagstätigkeit unter Berücksichtigung der Hafennutzungsordnung der Hansestadt Rostock zur Verfügung gestellt. Der Festmacherbereich (Streifen von ca. 3 m Breite von der Kaikante) ist freizuhalten.
- (2) Die Nutzung der Kaistraßen bzw. des öffentlichen Kaibereichs ist unter Verwendung des vollständigen ausgefüllten Formulars „Nutzung von Flächen am Liegeplatz gemäß §12 i.V.m. [Abschnitt 2. B. VI.](#)“ (siehe [Abschnitt 3. C.](#)) schriftlich bei ROSTOCK PORT anzumelden. Der Beginn der Nutzung vor dem Vorliegen der schriftlichen Bestätigung der ROSTOCK PORT ist untersagt.
- (3) Vor jeder Nutzung hat der Nutzer die zu erwartenden Lasten ROSTOCK PORT schriftlich mitzuteilen. Dem Nutzer werden nach baufachlicher Prüfung der für die Kaianlage zu erwartenden Lasteneinträge ggf. Vorgaben zur Lastverteilung mitgeteilt. Falls erforderlich, kann zur Bewertung der Situation ein Prüfstatiker hinzugezogen werden. Die Kosten hat der Nutzer zu tragen. Bei allen technischen Fragen zur Nutzungsfläche und zum Kaibauwerk ist die Abteilung Hafenbau von ROSTOCK PORT, Telefon 0381 350 5100, zu kontaktieren. Soweit öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Zustimmungen und Genehmigungen erforderlich sind, werden diese durch den Nutzer und auf dessen Kosten eingeholt. Ein Exemplar dieser Zustimmungen bzw. Genehmigungen ist ROSTOCK PORT in Kopie zu übergeben. Das gleiche gilt für jede Versagung von Zustimmungen oder Genehmigungen.
- (4) Umweltschutz und umweltbewusstes Handeln sind Bestandteil der Unternehmensgrundsätze von ROSTOCK PORT. Grundsätzlich sind alle Möglichkeiten der versehentlichen Einleitung von umweltschädlichen Stoffen in das Erdreich oder in Gewässer vor Beginn von Nutzungen abzuschätzen. Diese umweltseitige Gefährdungsabschätzung ist mit ROSTOCK PORT sowie mit den zuständigen Behörden und Ämtern abzustimmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Hafengebiet ausschließlich die Einleitung von unbelasteten Niederschlagswasser gestattet ist. Das Einbringen von Umschlags- und/ oder Reinigungsrückständen sowie anderweitigen gewässerverunreinigenden Stoffen in die Hafenbecken und das Gewässer ist grundsätzlich untersagt. Dies gilt sowohl für schiffsseitige Einträge als auch Einträge über die Kaikante sowie Einleitungen über die landseitige Entwässerungskanalisation. Sollten während der Laufzeit oder nach Beendigung des Nutzungsrechts Verschmutzungen, Kontaminationen oder Umweltgefährdungen festgestellt werden so haftet der Nutzer für die daraus entstandenen Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer nachweisen kann, dass die Verunreinigung nicht von ihm verursacht wurde. Der Nutzer verpflichtet sich zur unverzüglichen Schadensminderung bzw. -beseitigung. Sollte der Nutzer dieser Pflicht nicht nachkommen, behält sich ROSTOCK PORT vor, dies zu Lasten des Nutzers zu veranlassen. Entsprechende Ereignisse sind unverzüglich den zuständigen Behörden (beachte Meldekette; u.a. Hafen- und Seemannsamt, Wasserschutzpolizei, Amt für Umweltschutz) zu melden. Ferner sind die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzungen oder Umweltgefährdungen zu dokumentieren und ROSTOCK PORT unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der Nutzer haftet für den Zeitraum der Nutzung für den verkehrssicheren Zustand der Fläche sowie für den angrenzenden Kaistreifen für das Los- und Festmachen. ROSTOCK PORT, von

ihr Beauftragte oder Behörden dürfen die Fläche zur Prüfung ihres Zustandes jederzeit betreten. Die sicherheitstechnischen und arbeitsschutzrechtlichen Weisungen des Nutzers werden beachtet.

- (6) Der Nutzer haftet für Beschädigungen der Fläche sowie der dazugehörigen Abwasseranlagen, die insbesondere durch den Transport, die Verladung der Güter oder zu hohe Flächenlasten entstehen. Dies gilt auch für das schuldhafte Verhalten von Angestellten und Vertragspartnern des Nutzers. Der Nutzer haftet, es sei denn, er weist nach, dass die Schäden nicht von ihm bzw. seinen Angestellten oder Vertragspartner verursacht wurden. Schäden auf der Fläche und an der dazugehörigen Technik (Beleuchtungsanlagen, Sicherheitstechnik etc.) sind ROSTOCK PORT oder ihren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Der Nutzer ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung für die Dauer der Nutzung abzuschließen. Des Weiteren ist Versicherungsschutz nachzuweisen für Leitungsschäden und Schäden durch Umwelteinwirkungen für vom Nutzer betriebene Anlagen im Sinne des Wasserhaushalt- und/oder Umwelthaftungsgesetzes oder sonstiger dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen. Der Nutzer hat für die Dauer der Nutzung eine Umweltschadensversicherung abzuschließen, sofern er Inhaber/ Betreiber von Anlagen ist oder Tätigkeiten ausübt, die in Anhang 1 des Umweltschadensgesetzes vom 10. Mai 2007 aufgeführt sind. Der Versicherungsschutz muss mindestens Deckung beinhalten für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf der Fläche befinden, an der genutzten Fläche, soweit von diesem Boden keine Gefahr mehr für die menschliche Gesundheit ausgeht, an auf den genutzten Flächen befindlichen Gewässern einschließlich Grundwasser. Die Vereinbarung eines Selbstbehaltes ist zulässig. ROSTOCK PORT ist auf Verlangen das Bestehen dieser Versicherungen nachzuweisen.
- (8) Nach Beendigung der Umschlagstätigkeit an Schiffen hat der Umschlagsbetrieb den Festmacherbereich, die Kaistraße, die Regeneinläufe und den Liegeplatz bis zur nächsten Schiffsankunft, spätestens aber binnen zwei Arbeitstagen, ordnungsgemäß zu reinigen. Die Festmacherbereiche haben dabei oberste Priorität und sind bis zum Ablegen des Schiffes in einen verkehrssicheren und arbeitssicherheitstechnisch sicheren Zustand zu versetzen. Die Anzeige der ordnungsgemäßen Rückgabe hat unter Verwendung des vollständig ausgefüllten Formulars „Nutzung von Flächen am Liegeplatz“ gemäß [Abschnitt 3](#) zu erfolgen. ROSTOCK PORT behält sich vor, die Reinigung auf Kosten des Umschlagsbetriebs selbst vorzunehmen. Sind Ladungsrückstände vor Auslaufen nicht ordnungsgemäß beseitigt und dadurch die Sicherheit der Festmacher gefährdet, kann die Festmacherleistung verweigert werden.

§ 13 Nutzung von schienengebunden und mobilen Umschlaggeräten mit einer Flächenbelastung von $>2t/m^2$ auf Kaistraßen und sonstigen öffentlichen Flächen

- (1) Die Nutzung von schienengebundenen und mobilen Umschlaggeräten mit einer Flächenbelastung von $>2t/m^2$ für Umschlagstätigkeiten auf Kaistraßen und sonstigen von ROSTOCK PORT dafür ausgewiesenen Flächen wird nach Maßgabe der folgenden

Regelungen gestattet. Im Einzelfall kann ROSTOCK PORT die Nutzung zusätzlich vom Abschluss eines Gestattungsvertrages abhängig machen.

(2) Jeder Nutzer hat die geplante Nutzung eines Umschlaggeräts mit einer Flächenbelastung von $> 2t/m^2$ rechtzeitig vorab schriftlich bei ROSTOCK PORT, Abteilung Hafenlogistik – Operativer Dienst/Dispatcher, unter Verwendung des vollständig ausgefüllten Formulars „Nutzung von schienengebundenen und mobilen Umschlaggeräten mit einer Flächenbelastung $>2t/m^2$ gemäß § 13 i.V.m. [Abschnitt 2, B. VII.](#)“ (siehe [Abschnitt 3. D.](#)) zur Bestätigung anzumelden. Es ist grundsätzlich untersagt, Umschlaggeräte vor Vorliegen der schriftlichen Bestätigung durch ROSTOCK PORT bzw. eines Gestattungsvertrages zu nutzen.

(3) Bei Dauernutzung ist eine einmalige Anmeldung des Umschlaggeräts ausreichend, es sei denn, es ändert sich während des Nutzungszeitraums eines der folgenden bereits angemeldeten und bestätigten Parameter: Art des Umschlaggeräts, Lasteinträge, Sperrung der Kaistraße, Aufstellort und Aktionsradius. In diesem Fall ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

Im Fall von Land-Land-Umschlag ist stets eine separate Anmeldung erforderlich.

(4) ROSTOCK PORT wird dem Nutzer auf Grundlage der Anmeldeunterlagen und nach baufachlicher Prüfung der für die Kaianlage zu erwartenden Lasteinträge Vorgaben zur Lastverteilung übermitteln.

ROSTOCK PORT bestätigt schriftlich die beantragte Nutzung nur unter der Voraussetzung, dass der Nutzer durch Sachverständigenbericht eines anerkannten Prüfenieurs für Standsicherheit den Nachweis erbracht hat, dass der Einsatz des Umschlaggeräts am vorgesehenen Standort und für den vorgesehenen Umschlag (Befahren der Kaianlage, Betrieb und Standsicherheit während Betrieb und Abstellen) zulässig ist, es sei denn, ROSTOCK PORT verzichtet im Einzelfall ausdrücklich auf einen Sachverständigenbericht.

(5) Bei nicht fristgemäßer Übergabe der Erstnachweise für mobile Umschlaggeräte wird die Nutzung in öffentlichen Bereichen bis zur Bestätigung durch ROSTOCK PORT untersagt. Bei nicht fristgemäßer Übergabe der Erstnachweise für schienengebundene Umschlaggeräte hat der Nutzer bis zur schriftlichen Bestätigung ein Entgelt gemäß [Abschnitt 2, B, VII](#), zu zahlen.

(6) Der Nutzer steht dafür ein, dass das Umschlaggerät in einem verkehrssicheren Zustand ist und über alle für den Betrieb erforderlichen behördlichen und technischen Genehmigungen verfügt. Diese sind ROSTOCK PORT binnen einer angemessenen Frist vorzulegen. Bei nicht fristgemäßer Vorlage der Nachweise hat der Nutzer ein Entgelt gemäß [Abschnitt 2, B, VII](#), zu zahlen. Nach Ablauf von sechs Monaten ab erstmaliger Aufforderung und nochmaliger fruchtloser Fristsetzung ist ROSTOCK PORT berechtigt, das schienengebundene Umschlaggerät auf Kosten des Anmelders zu demontieren und entweder auf dessen Kosten einzulagern oder zu verschrotten. Die vorgenannte Frist kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlängert werden. Jegliche Ansprüche des Anmelders gegen ROSTOCK PORT sind ausgeschlossen.

(7) Bei der Nutzung ist nur umschlagbedingtes Absetzen von Gütern zulässig. Durch die Nutzung dürfen der Hafenbetrieb und der Verkehr nicht gestört sowie Aktivitäten Dritter, insbesondere Umschlagaktivitäten, nicht beeinträchtigt werden. Der Nutzer hat in Abstimmung mit ROSTOCK PORT die Belange Dritter, insbesondere der

Pächter/Erbbauberechtigten der angrenzenden Flächen und der Nutzer benachbarter Umschlaggeräte, rechtzeitig vorab zu klären und ggf. erforderliche Zustimmungen einholen.

- (8) Für die Zeiträume, in denen das Umschlaggerät nicht genutzt wird, gelten folgende Regelungen:
- a) schienengebundene Umschlaggeräte sind so abzustellen, dass eine Störung bzw. Beeinträchtigung (siehe Abs. 8) ausgeschlossen ist. Sie sind auf Aufforderung von ROSTOCK PORT möglichst sofort, spätestens binnen acht Stunden nach Aufforderung, an den von ROSTOCK PORT zugewiesenen Standort zu verfahren; dies gilt insbesondere im Fall eines kurzfristig angemeldeten Schiffsanlaufs. Sollten die Umschlaggeräte nicht rechtzeitig verfahren werden, ist ROSTOCK PORT zur Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzers berechtigt.
 - b) mobile Umschlaggeräte sind außerhalb der Umschlagfähigkeit auf der Pachtfläche des jeweiligen Umschlagbetriebs abzustellen. Ein dauerhaftes Belassen im öffentlichen Kaibereich ist nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Zustimmung durch ROSTOCK PORT gestattet. In diesem Ausnahmefall hat der Nutzer ein Standgeld gemäß [Abschnitt 2, B, VII.](#), zu zahlen. Bei nur kurzzeitigen Umschlagunterbrechungen bis zu einer maximalen Dauer von 24 Stunden gilt die Zustimmung von ROSTOCK PORT als erteilt. Bei zeitlich darüberhinausgehenden Umschlagunterbrechungen ist der Nutzer nur nach vorheriger Zustimmung von ROSTOCK PORT berechtigt, das mobile Umschlaggerät im öffentlichen Kaibereich zu belassen. ROSTOCK PORT kann insbesondere dann die Zustimmung verweigern, falls Dritte beeinträchtigt werden.
- (9) Der Nutzer hat sich rechtzeitig vor Nutzung der Kaistraße, Flächen und der Kranbahngleise von deren einwandfreiem Zustand zu überzeugen und etwaige Schäden ROSTOCK PORT unverzüglich mitzuteilen. ROSTOCK PORT übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Nutzer entstehen können, es sei denn, ROSTOCK PORT hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 14 Antriebs- und Manövrierhilfen

Das Arbeiten mit Antriebs- und Manövrierhilfen an der Pier und im Hafenbecken ist unzulässig, soweit kein Ausnahmetatbestand des § 21 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO M-V) vorliegt.

§ 15 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Hafennutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die durch Hafenanlagen, durch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder in sonstiger Weise ROSTOCK PORT zurechenbarer Weise entstehen, haften ROSTOCK PORT sowie ihre Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen vorbehaltlich der Regelungen in § 12 Abs. 2 und 3 ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und unabhängig von der Art der Pflichtverletzung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet ROSTOCK PORT nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche des Hafennutzers aus Schadenersatzansprüchen Dritter, Ansprüche aus entgangenem Gewinn sowie auf Ersatz sonstiger Vermögensschäden oder mittelbarer und Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- (3) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten ferner nicht für Ersatzansprüche aus Sachschäden, sofern und soweit diese von einer Haftpflichtversicherung von ROSTOCK PORT erfasst sind.
- (4) ROSTOCK PORT trifft keine Haftung für Schäden infolge höherer Gewalt oder Naturgewalt.

§ 16 Datenschutz

Mit der Inanspruchnahme des Hafens erklärt der Nutzer sein Einverständnis damit, dass ROSTOCK PORT alle im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten, insbesondere die zur Berechnung der Hafentgelte erhobenen Daten speichert und zu statistischen und Planungszwecken verwendet. ROSTOCK PORT wird nicht anonymisierte Daten an Dritte nur nach vorheriger Zustimmung des Nutzers weitergeben.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen soll eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommt. Gleiches gilt für offenkundige Vertragslücken.
- (2) Diese Bestimmungen treten zum 01.01.2023 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.
- (3) Die bisherige Fassung wird aufgehoben.

Rostock, November 2022

ROSTOCK PORT GmbH

Abschnitt 2: Hafentgelte

A. Kombinierte Passagier-Frachtfähren (RoPax), Ro/Ro-Frachtschiffe, Sto/Ro-Frachtschiffe, Truck-to-Truck-Frachtschiffe, Frachtfähren, Autocarrier und Katamarane

I. Hafengeld

a) Kombinierte Passagier-Frachtfähren (RoPax), Katamarane

Das Hafengeld beträgt für jeden Hafenanlauf	0,14 €/BRZ
---	------------

Für Schiffe, die im Liniendienst eingesetzt sind, entfällt das Hafengeld ab dem 31. Hafenanlauf im Kalenderjahr für jeden Liniendienst je Schiff und je Liegeplatz.

b) Ro/Ro-Frachtschiffe, Sto/Ro-Frachtschiffe, Truck-to-Truck-Frachtschiffe, Frachtfähren, Autocarrier

Das Hafengeld beträgt für jeden Hafenanlauf	0,14 €/BRZ
---	------------

Für Schiffe, die im Liniendienst eingesetzt sind, entfällt das Hafengeld ab dem 21. Hafenanlauf im Kalenderjahr für jeden Liniendienst je Schiff und je Liegeplatz.

c) Beim Wechsel eines Schiffes auf einen anderen Eigner/ Reeder/ Charterer werden bereits geleistete Zahlungen des Hafengeldes für dieses Schiff nicht berücksichtigt.

d)

Das zu zahlende Hafengeld ermäßigt sich nach folgender Staffelung, wenn das Schiff ROSTOCK PORT ein gültiges ESI-Zertifikat der World Ports Climate Initiative (WPCI) vorlegt:	
Ab 40 ESI-Punkte	5,0 % Rabatt
Ab 50 ESI-Punkte	7,5 % Rabatt
Ab 60 ESI-Punkte	10,0 % Rabatt

II. Kaibenutzungsgeld

Das Kaibenutzungsgeld beträgt bei Abfertigung an Spezialanlagen (insb. Rampe):

1.	für beladene und unbeladene Transporteinheiten bis zu 20 m (insbes. LKW einschließlich LKW-Anhänger, Sattelzüge, Straßentrailer, Omnibusse, Chassi und/oder Rolltrailer incl. aufstehender Wechselbrücken etc.), bis 20.000 Stück im Kalenderjahr von 20.001 bis 50.000 Stück im Kalenderjahr von 50.001 bis 80.000 Stück im Kalenderjahr von 80.001 bis 130.000 Stück im Kalenderjahr über 130.000 Stück im Kalenderjahr	23,33 €/Stück 21,39 €/Stück 19,35 €/Stück 13,98 €/Stück 12,69 €/Stück
2.	für beladene und unbeladene Eisenbahnwaggons	25,80 €/Stück
3.	für PKW, Wohnmobile einschließlich Anhänger	2,30 €/Stück
4.	für jeden Passagier	0,93 €
5.	Sto-Ro-Ladung; Truck-to-Truck-Ladung	0,93 €/t

Die Zählung der Preisstaffel erfolgt für jeden Liniendienst und für jedes Kalenderjahr separat.

Im Falle der Nutzung eines Liegeplatzes, der mit einer Oberdeckrampe ausgestattet ist, wird auf die Entgelte gemäß Ziffer 1. bis 5. ein Zuschlag von 30 % pro Einheit erhoben.

Für Transporteinheiten mit einer Gesamtlänge von mehr als 20 m wird ein Zuschlag von 150% pro Einheit erhoben.

Für umzustauende Einheiten ist Kaibenutzungsgeld sowohl für das Löschen als auch für das erneute Verladen der Einheiten zu entrichten.

Für unter Ziffer 1. und 2. genannte gebührenpflichtige, begleitete Transporteinheiten wird je Fahrzeug für einen Fahrer kein Entgelt erhoben.

Für Ladungen auf den unter Ziffer 1. und 2. genannten Transporteinheiten werden keine Kaibenutzungsgelder erhoben, es sei denn, bei der Ladung handelt es sich um Sto/Ro-Ladung (z.B. Papier).

Bei Sto/Ro-Ladung ist ausschließlich auf die umgeschlagene Tonnage Kaibenutzungsgeld zu entrichten; die Transporteinheit bleibt bei der Berechnung außer Ansatz.

ROSTOCK PORT ist die Tonnage der beladenen Transporteinheiten und Eisenbahnwaggons für die Statistik zu melden.

III. Gate-Entgelt

Das Gate-Entgelt beträgt

für jede in/aus den Hafen ein- oder ausgehende unbegleitete Transporteinheit	6,45 €
--	--------

IV. Liegegeld

a) Kombinierte Passagier-Frachtfähren (RoPax), Katamarane

Das Liegegeld beträgt je Hafenanlauf nach Ablauf von 6 Stunden Liegezeit:

für jede weiteren angefangenen 3 Stunden	0,02 €/BRZ
--	------------

b) Ro/Ro-Frachtschiffe, Sto/Ro-Frachtschiffe, Truck-to-Truck-Frachtschiffe, Frachtfähren, Autocarrier

Das Liegegeld beträgt je Hafenanlauf nach Ablauf von 12 Stunden Liegezeit:

für jede weiteren angefangenen 6 Stunden	0,02 €/BRZ
--	------------

c) Außer Ansatz bleiben witterungsbedingte Unterbrechungen (insbes. bei Papier), sofern die Unterbrechung unverzüglich schriftlich angezeigt worden ist.

V. Pauschales Entsorgungsgeld

Das pauschale Entsorgungsgeld beträgt:

1. Grundentgelt für alle Schiffe, die weder ermäßigt abgerechnet werden oder befreit sind Korrekturfaktor Mindestentgelt Höchstentgelt	0,026 €/BRZ je Hafenanlauf 1,25 105,00 € je Hafenanlauf 530,00 € je Hafenanlauf
2. Das pauschalierte Entgelt gemäß § 8 Abs. 1 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V wird auf Antrag des Schiffsführers oder der Betreiber eines Schiffes nach Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 8 Abs. 4 Ziffern 1 und 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V reduziert.	5% auf das pauschale Entsorgungsentgelt

3. Aufschlag für an Sonn- und Feiertagen durchgeführte Entsorgung	150%
Aufschlag für durchgeführte Entsorgung werktags vor 7:00 Uhr und nach 17:00 Uhr	50%

VI. Sicherheitsgeld

Im Regelbetrieb (Gefahrenstufe I) wird für alle Transporteinheiten im internationalen Seeverkehr Sicherheitsgeld für jeden Eingang und jeden Ausgang wie folgt berechnet:

1. für LKW einschließlich LKW-Anhänger, Sattelzüge, Straßentrailer, Omnibusse, Eisenbahnwaggon, Chassi/Rolltrailer	0,43 €/Stück
2. für PKW, Wohnmobile	0,20 €/Stück
3. für jeden Passagier	0,09 €
4. Sto-Ro-Ladung, Truck-to-Truck-Ladung	0,05 €/t, max. 312,50€

VII. Standgeld

Das Standgeld beträgt

1. für Trailer nach Ablauf von 72 Stunden Standzeit für jede weiteren angefangenen 24 Stunden	10,00 €/Stück
---	---------------

VIII. Lagergeld

1. Das Entgelt für die Nutzung der Flächen zur Abstellung von unbegleiteten Import-/Export PKW und Nutzfahrzeugen gemäß § 4 h) beträgt je angefangenen Monat	1,20 €/m ²
--	-----------------------

B. Frachtschiffe und sonstige vermessene Wasserfahrzeuge ausgenommen Tankschiffe für Öl, Chemikalien, Gas

I. Hafengeld

Das Hafengeld beträgt für jeden Hafenanlauf:

1. bis 1.500 BRZ	0,15 €/BRZ
2. über 1.500 BRZ	0,24 €/BRZ
3. Nicht nach BRZ vermessene selbstschwimmende Schwimmkörper je angefangene 24 Stunden	0,30 €/m ²
Das zu zahlende Hafengeld ermäßigt sich nach folgender Staffelung, wenn das Schiff ROSTOCK PORT ein gültiges ESI-Zertifikat der World Ports Climate Initiative (WPCI) vorlegt:	
Ab 40 ESI-Punkte	5,0 % Rabatt
Ab 50 ESI-Punkte	7,5 % Rabatt
Ab 60 ESI-Punkte	10,0 % Rabatt

Bei Eigner- und/oder Maklerwechsel während eines Hafenanlaufs wird das Hafengeld jeweils hälftig berechnet, es sei denn, ROSTOCK PORT liegt eine von beiden Seiten bestätigte anderweitige Mitteilung vor.

II. Kaibenutzungsgeld

Das Kaibenutzungsgeld beträgt für:

1. Eisen- und Stahlschrott	0,71 €/t
2. flüssige Ladung	0,34 €/t
3. schütffähige Düngemittel	0,39 €/t
4. Zement	0,36 €/t
5. sonstige schütffähige Ladung	0,37 €/t
6. Stückgüter, Sackgüter, Walzwerkerzeugnisse aller Art sowie andere Ladung als unter 1-4, ausgenommen Projektladung	0,88 €/t
7. leicht verderbliche Güter in Kartons oder Säcken, Kühlgüter und Gefahrgüter	1,40 €/t
8. Projektladung	
a) Projektladung mit Staufaktor von kleiner fünf	1,95 €/t
b) Projektladung mit Staufaktor von fünf und größer	3,65 €/t

9. Container	
bis 10.000 Stück im Kalenderjahr	15,95 €/ Stück
von 10.001 bis 20.000 Stück im Kalenderjahr	14,25 €/ Stück
von 20.001 bis 30.000 Stück im Kalenderjahr	12,65 €/ Stück
von 30.001 bis 50.000 Stück im Kalenderjahr	11,55 €/ Stück
ab 50.001 Stück im Kalenderjahr	9,45 €/ Stück
10. Holzstämme, Schnitt-, Industrie- und Faserholz,	
a) Bei Inanspruchnahme eines zugelassenen Umschlagsbetriebes mit Einsatz von Hafentarifnehmern für Schiffsbe- oder -entladung sowie beim Importholz für die landseitige Weiterverladung auf LKW oder Waggon und bei Exportholz für das Einlagern der Ware	
cbm/fm je	0,30 €
rm je	0,26 €
b) Bei Inanspruchnahme eines zugelassenen Umschlagsbetriebes mit Einsatz von Hafentarifnehmern nur für die Schiffsbe-/entladung oder nur für die Ein-/Auslagerung	
cbm/fm je	0,84 €
rm je	0,80 €
c) Wird sowohl für die Schiffsabfertigung als auch für die landseitige Einlagerung oder die Abfuhr der Ware mittels LKW oder Waggon kein zugelassener Umschlagsbetrieb mit Einsatz von Hafentarifnehmern gebunden	
cbm/fm je	1,38 €
rm je	1,33 €
d) für unter a) bis c) genannte Güter, deren Gewicht bei einem Raummaß von einem cbm unter 250 kg liegt,	3,23 €/cbm
11. nicht gefährlicher Abfall gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	4,50 €/t
12. gefährlicher Abfall gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	6,00 €/t

Bei einem Bord-zu-Bord-Umschlag ist Kaibenutzungsgeld in tariflicher Höhe zu zahlen. Dabei hat jedes Schiff 50 % des anfallenden Kaibenutzungsgeldes zu entrichten, es sei denn, ROSTOCK PORT wird auf dem Abmeldeformular ein abweichender Aufteilungsschlüssel mitgeteilt.

III. Liegegeld

Das Liegegeld beträgt je Hafenanlauf:

<p>1. für Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die einen der Schwerlastliegeplätze 10, 14, 15 oder 25 (Lagepläne siehe <u>Abschnitt 6</u>) länger als 24 Stunden in Anspruch nehmen für jede weiteren angefangenen 24 Stunden; aber max. 72 Std. Bei der Berechnung der liegegeldpflichtigen Zeiten bleiben die Zeit von Freitag 22:00 Uhr bis Montag 6:00 Uhr (Wochenende) sowie gesetzliche Feiertage außer Ansatz. Vor und nach dem Löschen/Laden wird maximal jeweils ein Wochenende gewährt, wobei angefangene Wochenenden als volle gezählt werden. Ebenso außer Ansatz bleiben witterungsbedingte Unterbrechungen (insbesondere bei Papier, Getreide und schütffähigen Düngemitteln), sofern die Unterbrechung unverzüglich schriftlich angezeigt worden ist.</p>	<p>0,10 €/ BRZ</p>
<p>2. für Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vor/nach dem Löschen/Laden von Gütern, Absetzen/Aufnehmen von Passagieren einschließlich Unterbrechungen einen anderen als die unter Ziffer 1 genannten Liegeplätze länger als 48 Stunden in Anspruch nehmen für jede weiteren angefangenen 24 Stunden; aber max. 96 Std. Bei der Berechnung der liegegeldpflichtigen Zeiten bleiben die Zeit von Freitag 22:00 Uhr bis Montag 6:00 Uhr (Wochenende) sowie gesetzliche Feiertage außer Ansatz. Vor und nach dem Löschen/Laden wird maximal jeweils ein Wochenende gewährt, wobei angefangene Wochenenden als volle gezählt werden. Ebenso außer Ansatz bleiben witterungsbedingte Unterbrechungen (insbesondere bei Papier, Getreide und schütffähigen Düngemitteln), sofern die Unterbrechung unverzüglich schriftlich angezeigt worden ist.</p>	<p>0,06 €/ BRZ</p>
<p>3. für Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die als Auflieger einen der Schwerlastliegeplätze 10, 14, 15 oder 25 in Anspruch nehmen für jede angefangene 24 Stunden</p>	<p>0,11 €/BRZ</p>
<p>4. für Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die als Auflieger einen der Liegeplätze 12, 13, 16-18, 21-24, 30-52, P1-P8 oder mit Genehmigung der ROSTOCK PORT einen anderen als die vorgenannten Liegeplätze und die unter Ziffer 3. genannten Liegeplätze in Anspruch nehmen für jede weiteren angefangenen 24 Stunden</p>	<p>0,07 €/BRZ</p>
<p>5. für Wasserfahrzeuge, die nicht nach BRZ vermessen sind je Ein- und Auslauftag und je Quadratmeter Grundfläche Erfolgt der Ein- und Ausgang an einem Kalendertag, wird das Liegegeld nur einmal erhoben. je weiteren angefangenen Tag Liegezeit je Quadratmeter Grundfläche</p>	<p>0,55 €/m² 0,23 €/m²</p>

Liegegeldfreie Zeiten werden einmalig je Hafenanlauf gewährt. Die Zeitzählung beginnt mit dem ersten Festmachen.

Bei Eigner- und/oder Maklerwechsel während eines Hafenanlaufs wird die liegegeldfreie Zeit jeweils hälftig gewährt, es sei denn, ROSTOCK PORT liegt eine von beiden Seiten bestätigte anderweitige Mitteilung vor.

IV. Pauschales Entsorgungsgeld

Das pauschale Entsorgungsgeld beträgt:

<p>1. Grundentgelt für alle Schiffe, die weder ermäßigt abgerechnet werden oder befreit sind Korrekturfaktor Mindestentgelt, ausgenommen Bulkcarrier/Zementcarrier Mindestentgelt Bulkcarrier/Zementcarrier Höchstentgelt</p>	<p>0,026 €/BRZ je Hafenanlauf 1,9 105,00 € je Hafenanlauf 430,00 € je Hafenanlauf 530,00 € je Hafenanlauf</p>
<p>2. Das pauschalierte Entgelt gemäß § 8 Abs. 1 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V wird auf Antrag des Schiffsführers oder der Betreiber eines Schiffes nach Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 8 Abs. 4 Ziffern 1 und 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V reduziert.</p>	<p>5% auf das pauschale Entsorgungsentgelt</p>
<p>3. Grundentgelt für Wasserfahrzeuge, die nicht nach BRZ vermessen sind. Korrekturfaktor Mindestentgelt, ausgenommen Bulkcarrier/Zementcarrier Mindestentgelt Bulkcarrier/Zementcarrier Höchstentgelt</p>	<p>0,026 €/ m² Grundfläche 1,9 105,00 € je Hafenanlauf 430,00 € je Hafenanlauf 530,00 € je Hafenanlauf</p>
<p>4. Schiffe, welche einen langfristig, vertraglich zugeteilten Liegeplatz im Überseehafen Rostock oder am Passagierkai/ Neuer Strom in Rostock-Warnemünde für tägliche Pendelverkehre zwischen Baustellen auf der Ostsee und ihrem Dauerliegeplatz beanspruchen, zahlen pro Tag das entsprechende pauschale Entsorgungsentgelt.</p>	<p>0,026 €/BRZ bzw. 0,026 €/m²</p>
<p>Korrekturfaktor Mindestentgelt, ausgenommen Bulkcarrier/Zementcarrier Mindestentgelt Bulkcarrier/Zementcarrier Höchstentgelt</p>	<p>1,9 105,00 € 430,00 € 530,00 €</p>
<p>5. Aufschlag für an Sonn- und Feiertagen durchgeführte Entsorgung Aufschlag für durchgeführte Entsorgung werktags vor 7:00 Uhr und nach 17:00 Uhr</p>	<p>150% 50%</p>
<p>Korrekturfaktor: Bulkcarrier</p>	<p>1,6</p>

V. Sicherheitsgeld

Im Regelbetrieb (Gefahrenstufe I) wird für Schiffe und Wasserfahrzeuge für jeden Hafenanlauf ein Sicherheitsgeld wie folgt berechnet:

bis 6.250 BRZ	0,05 €/BRZ
ab 6.251 BRZ	310,00 €/Anlauf

VI. Entgelt für die Nutzung von Flächen am Liegeplatz (Kaistraßen und sonstige Flächen) gemäß § 12 i.V.m. Abschnitt 3, C.

Das Entgelt für die Nutzung von Flächen am Liegeplatz beträgt:

für die Vorlagerung von exportseitigem Umschlagsgut oder die Lagerung von Importgut nach Ablauf von 72 Stunden je lfd. Meter Kailänge (Kaistraße/Kaibereich) für jede weiteren angefangenen 24 Stunden	3,45 €/lfd. m Kailänge
---	------------------------

VII. Entgelt für die Nutzung von schienengebunden und mobilen Umschlaggeräten mit einer Flächenbelastung von $>2t/m^2$ auf Kaistraßen und sonstigen öffentlichen Flächen gemäß § 13 i.V.m. Abschnitt 3, D.

<p>1. Allgemeines ROSTOCK PORT gestattet die Nutzung von Umschlaggeräten für seeseitigen Umschlag bis auf weiteres unentgeltlich. Insbesondere im Falle der Änderung der bisherigen Förderpraxis – keine Förderung der Kranbahnbalken – behält ROSTOCK PORT sich das Recht vor, mit einer Ankündigungsfrist von 12 Monaten jeweils zum 1. Januar ein Nutzungsentgelt zu erheben.</p>	unentgeltlich
<p>2. Land-Land-Umschlag Sollte die Kaistraße oder sonstige öffentliche Fläche für Land-Land-Umschlag genutzt werden, ist ein Entgelt zu zahlen. Dies gilt nicht, falls das Umschlaggut vorher oder nachher über die Kaikante umgeschlagen wird.</p>	gemäß B. II. zuzüglich 20% Aufschlag
<p>3. Standgeld Werden mobile Umschlaggeräte im öffentlichen Kaibereich außerhalb der jeweiligen Nutzung (Betrieb) belassen, ist ein Standgeld nach Rechnungslegung zu zahlen. Die Flächengröße bemisst sich nach der Grundfläche des mobilen Umschlaggeräts zuzüglich notwendiger Abstandsflächen.</p>	0,35 €/m ² je angefangener Kalenderwoche
<p>4. Nicht fristgemäße Übergabe von Nachweisen</p>	

<p>Bei nicht fristgemäßer Vorlage der Nachweise gemäß § 13 Abs. 6 und 7 beträgt das Entgelt:</p> <p>Die Flächengröße bemisst sich nach der Grundfläche des Umschlaggeräts zuzüglich notwendiger Abstandsflächen.</p>	<p>0,35 €/m² und je angefangener Woche für die ersten drei Monate nach Fristablauf</p> <p>0,50 €/m² und angefangener Woche für jeden weiteren Monat</p>
--	---

C. Tankschiffe für Öl, Chemikalien, Gas

I. Hafengeld

Das Hafengeld beträgt für jeden Hafenanlauf

1. für Tankschiffe mit Doppelhülle	0,24 €/BRZ
2. für Tankschiffe mit getrennten Wasserballasttanks	0,30 €/BRZ
3. für sonstige Tankschiffe	0,38 €/BRZ
Das zu zahlende Hafengeld ermäßigt sich nach folgender Staffelung, wenn das Schiff ROSTOCK PORT ein gültiges ESI-Zertifikat der World Ports Climate Initiative (WPCI) vorlegt:	
Ab 40 ESI-Punkte	5,0 % Rabatt
Ab 50 ESI-Punkte	7,5 % Rabatt
Ab 60 ESI-Punkte	10,0 % Rabatt

II. Kaibenutzungsgeld

Das Kaibenutzungsgeld beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang:

Flüssige Ladung	0,34 €/t
Gasförmige Ladung	0,34 €/t

Bei einem Bord-zu-Bord-Umschlag ist Kaibenutzungsgeld in tariflicher Höhe zu zahlen. Dabei hat jedes Schiff 50 % des anfallenden Kaibenutzungsgeldes zu entrichten, es sei denn, ROSTOCK PORT wird auf dem Abmeldeformular ein abweichender Aufteilungsschlüssel mitgeteilt.

III. Liegegeld

Das Liegegeld beträgt je Hafenanlauf:

1. für Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vor/nach dem Laden/Löschen von Gütern, Absetzen/Aufnehmen von Passagieren einschließlich Unterbrechungen länger als 24 Stunden einen der Liegeplätze 01 bis 06 in Anspruch nehmen für jede weiteren angefangenen 24 Stunden	0,13 €/BRZ
Nehmen die vorgenannten Schiffe einen anderen als die Liegeplätze 01 bis 06, 10,14, 15 oder 25 in Anspruch für jede weiteren angefangenen 24 Stunden	0,06 €/BRZ

2. für Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die als Auflieger einen der Liegeplätze 01 bis 06 nach Ablauf von 24 Stunden Liegezeit in Anspruch nehmen für jede weiteren angefangenen 24 Stunden	0,13 €/BRZ
---	------------

Liegegeldfreie Zeiten werden einmalig je Hafenanlauf gewährt. Die Zeitzählung beginnt mit dem ersten Festmachen.

IV. Pauschalisiertes Entsorgungsgeld

Das pauschale Entsorgungsgeld beträgt:

1. Grundentgelt für alle Schiffe, die weder ermäßigt abgerechnet werden oder befreit sind Korrekturfaktor Mindestentgelt Höchstentgelt	0,026 €/BRZ je Hafenanlauf 0,8 105,00 € je Hafenanlauf 530,00 € je Hafenanlauf
2. Das pauschalierte Entgelt gemäß § 8 Abs. 1 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V wird auf Antrag des Schiffsführers oder der Betreiber eines Schiffes nach Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 8 Abs. 4 Ziffern 1 und 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V reduziert.	5% auf das pauschale Entsorgungsentgelt
3. Aufschlag für an Sonn- und Feiertagen durchgeführte Entsorgung Aufschlag für durchgeführte Entsorgung werktags vor 7:00 Uhr und nach 17:00 Uhr	150% 50%

V. Sicherheitsgeld

Im Regelbetrieb (Gefahrenstufe I) wird für Schiffe und Wasserfahrzeuge für jeden Hafenanlauf, **außer** an den Liegeplätzen 01 bis 06, ein Sicherheitsgeld wie folgt berechnet:

bis 6.250 BRZ	0,05 €/BRZ
ab 6.251 BRZ	310,00 €/Anlauf

D. Kreuzfahrtschiffe

I. Hafengeld

Hafenanläufe werden für jede Kreuzfahrtmarke jeweils einzeln pro Kalenderjahr gezählt und berechnet, auch wenn die Schiffe zu einer wirtschaftlichen Einheit oder jeglicher sonstigen Art der Zusammenarbeit gehören, die mehr als eine Kreuzfahrtmarke betreibt.

1. Das Hafengeld im **Überseehafen Rostock** beträgt je Hafenanlauf

bis zum 5. Hafenanlauf	0,13 €/BRZ
vom 6. bis 10. Hafenanlauf	0,12 €/BRZ
ab dem 11. Hafenanlauf	0,10 €/BRZ

Das zu zahlende Hafengeld ermäßigt sich nach folgender Staffelung, wenn das Schiff ROSTOCK PORT ein gültiges ESI-Zertifikat der World Ports Climate Initiative (WPCI) vorlegt:

Ab 40 ESI-Punkte	5,0 % Rabatt
Ab 50 ESI-Punkte	7,5 % Rabatt
Ab 60 ESI-Punkte	10,0 % Rabatt

2. Das Hafengeld am **Passagierkai Warnemünde** beträgt je Hafenanlauf

Vom 1. April bis 14. Oktober	
vom 1. bis 5. Hafenanlauf	0,21 €/BRZ
vom 6. bis 10. Hafenanlauf	0,18 €/BRZ
vom 11. bis 15. Hafenanlauf	0,17 €/BRZ
vom 16. bis 20. Hafenanlauf	0,15 €/BRZ
vom 21. bis 40. Hafenanlauf	0,14 €/BRZ
ab dem 41. Hafenanlauf	0,13 €/BRZ
Winterrabatt: vom 15.10. bis zum 31.03. je Hafenanlauf	0,10 €/BRZ

Das zu zahlende Hafengeld ermäßigt sich nach folgender Staffelung, wenn das Schiff ROSTOCK PORT ein gültiges ESI-Zertifikat der World Ports Climate Initiative (WPCI) vorlegt:

Ab 40 ESI-Punkte	5,0 % Rabatt
Ab 50 ESI-Punkte	7,5 % Rabatt
Ab 60 ESI-Punkte	10,0 % Rabatt

3. Im Fall der verbindlichen Anmeldung der Anzahl der Schiffsanläufe bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres unter Angabe der erwarteten Hafenanläufe für das Kalenderjahr erfolgt die Abrechnung und Einordnung des Staffelpreises bereits ab dem 1. Anlauf des Jahres entsprechend der in der Anmeldung genannten Gesamtzahl der Hafenanläufe für

das jeweilige Jahr. Liegt bis zum 31. März des Jahres keine Anmeldung vor, so werden die Staffelpreise erst ab Überschreitung der in der Staffel genannten Grenzen angewandt. Eine Rückerstattung von Hafengeld erfolgt insoweit nicht.

4. Für die Einordnung in die jeweilige Preisstaffel ist die Gesamtzahl der Anläufe in Warnemünde und im Überseehafen relevant.

II. Kaibenutzungsgeld

Das Kaibenutzungsgeld beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang pro Passagier:

Anzahl der Ein- oder Ausgänge	Transit	Auf-/ Absteiger
bis je 5.000 Ein- oder Ausgänge	3,80 €	4,00 €
bis je 10.000 Ein- oder Ausgänge	3,40 €	3,70 €
bis je 15.000 Ein- oder Ausgänge	3,00 €	3,25 €
bis je 20.000 Ein- oder Ausgänge	2,80 €	3,00 €
bis je 70.000 Ein- oder Ausgänge	2,60 €	2,80 €
über 70.000 Ein- oder Ausgänge	2,50 €	2,70 €

Die Ein- oder Ausgänge der Passagiere werden für jedes Schiff und jedes Kalenderjahr separat gezählt.

Im Fall der **verbindlichen Anmeldung** der Anzahl der Schiffsanläufe bis zum **31. März des jeweiligen Kalenderjahres** unter Angabe der erwarteten Anzahl der Passagiere für das Kalenderjahr erfolgt die Abrechnung und Einordnung des Staffelpreises bereits ab dem 1. Anlauf des Jahres entsprechend der in der Anmeldung genannten Gesamtzahl von Passagieren für das jeweilige Jahr.

Liegt bis zum 31. März des Jahres keine Anmeldung vor, so werden die Staffelpreise erst ab Überschreitung der in der Staffel genannten Grenzen angewandt. Eine Rückerstattung von Kaibenutzungsgeldern erfolgt insoweit nicht.

III. Liegegeld

Das Liegegeld beträgt je Hafenanlauf nach Ablauf von 24 Stunden Liegezeit

für jede weiteren angefangenen 24 Stunden	0,13 €/BRZ
---	------------

IV. Flächennutzungsentgelt innerhalb ISPS-Flächen

Flächennutzungsentgelt für Fahrzeuge zur Schiffsversorgung, Schiffsausrüstung, Schiffsreparatur- oder wartung

Je Fahrzeug über 3,5 t lt. Zulassung	100,00 €/Tag
Je Fahrzeug bis 3,5 t lt. Zulassung	50,00 €/Tag
Je Kran	100,00 €/Tag
Je Hebebühne (keine Nutzung an Sonn- und Feiertagen)	75,00 €/Tag

Die Entrichtung des Flächennutzungsentgeltes berechtigt zum mehrmaligen Befahren der Flächen an dem betreffenden Tag.

Hinweis: An den Liegeplätzen P1–P4 des Passagierkais Warnemünde ist keine Flächennutzung möglich!

V. Flächennutzungsentgelt für Fahrzeuge zur Personen- oder Gepäckbeförderung außerhalb der ISPS-Flächen

Je Fahrzeug bis 10 Sitzplätze	5,00 €/Tag
Je Fahrzeug von 11 bis 25 Sitzplätze	10,00 €/Tag
Je Fahrzeug mit mehr als 25 Sitzplätzen	15,00 €/Tag
Je Fahrzeug zur Gepäckbeförderung	15,00 €/Tag
Je Fahrzeug für Shuttle-Service auf- oder absteigender Passagiere zum Parkplatz	15,00 €/Tag

Die Entrichtung des Flächennutzungsentgeltes berechtigt zum mehrmaligen Befahren der Flächen an dem betreffenden Tag.

VI. Pauschales Entsorgungsgeld

Das pauschale Entsorgungsgeld beträgt:

1. Grundentgelt für alle Schiffe, die weder ermäßigt abgerechnet werden oder befreit sind Korrekturfaktor	0,026 €/BRZ je Hafenanlauf 1,8
2. Das pauschalierte Entgelt gemäß § 8 Abs. 1 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V wird auf Antrag des Schiffsführers oder der Betreiber eines Schiffes nach Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 8 Abs. 4 Ziffern 1 und 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V reduziert.	5% auf das pauschale Entsorgungsentgelt
3. Aufschlag für an Sonn- und Feiertagen durchgeführte Entsorgung	150%

Aufschlag für durchgeführte Entsorgung werktags vor 7:00 Uhr und nach 17:00 Uhr	50%
---	-----

VII. Grauwasserentsorgungsgeld

Am Passagierkai Warnemünde können Kreuzfahrtschiffe ihr Grauwasser entsorgen. ROSTOCK PORT verfügt insgesamt über 3 Schiffsabwasserannahmestationen und kann bis zu 1.000 m³ Grauwasser pro Tag annehmen.

Jedes Kreuzfahrtschiff ist berechtigt, bei rechtzeitiger Anmeldung 300 m³ Grauwasser pro Tag zu entsorgen. Da sich die Einleitmenge nach den angemeldeten Entsorgungen richtet, bedarf es bei beabsichtigten Einleitmengen von mehr als 300 m³ pro Schiff und Tag der Abstimmung mit ROSTOCK PORT vor Ort.

Der Kapitän des Kreuzfahrt-Passagierschiffes oder der durch ihn beauftragte Schiffsvertreter hat die beabsichtigte Entsorgung von Grauwasser der ROSTOCK PORT mindestens 24 h vor Eintreffen des Kreuzfahrtschiffes im Hafen unter Verwendung des Formulars „Meldung über die Entsorgung von Grauwasser am Passagierkai in Warnemünde“ gemäß [Abschnitt 3](#) dieser Bestimmungen anzumelden. Die nachfolgenden Grenzwerte sind einzuhalten und werden bei der Grauwasserannahme vor Ort für jedes Wasserfahrzeug überwacht. Bei Nichteinhaltung dieser Grenzwerte haftet der Hafennutzer für sämtliche Schäden und stellt ROSTOCK PORT von allen Ansprüchen Dritter frei.

pH-Wert	5,0-11,5
Leitfähigkeit	3.000 µS/cm
Temperatur	max. 35°C
Absetzbare Stoffe	6,5 ml/l (Absetzzeit 0,25 h)
Chloride	2.000 mg/l
AOX	1 mg/l
P _{ges}	60 mg/l
N _{ges}	100 mg/l
Kohlenwasserstoffe	20 mg/l
CSB/BSB5-Verhältnis	<3,0
CSB	3.500 mg/l
Ammonium (NH ₄)	500 mg/l
Die Annahme von chloriertem Abwasser ist ausgeschlossen.	

Das Kreuzfahrtschiff muss zur Entsorgung von Grauwasser über eigene Pumpvorrichtungen verfügen.

Die Kreuzfahrtschiffe haben zwingend eine Pumprate von mindestens 40 m³ pro Stunde und höchstens von 140 m³ pro Stunde an dem Liegeplatz P1-4 und höchstens 120 m³ pro Stunde an den Liegeplätzen P7-8 einzuhalten.

Bei Mehrfachanläufen legt ROSTOCK PORT im Vorfeld fest, in welchem Zeitfenster die jeweiligen Kreuzfahrtschiffe Grauwasser abzugeben haben.

Für die Annahme von Grauwasser werden für jedes Kreuzfahrtschiff **je Hafenanlauf** nachfolgend aufgeführte Entgelte (Euro) erhoben:

bis 300 m ³ Einleitmenge je Hafenanlauf	0,00 €
je weiterer m ³ Einleitmenge	3,00 €/m ³

VIII. Landstrom

Ab dem Jahr 2022 sollen landstromfähige Kreuzfahrtschiffe an den **Warnemünder Liegeplätzen P7 und P8** Öko-Landstrom nutzen.

Für die erstmalige Inanspruchnahme von Landstrom ist jeweils vorab ein Integrationstest zwischen der Landstromanlage und dem Kreuzfahrtschiff durchzuführen. Dieser Schiffsintegrationstest erfolgt jeweils beim ersten Hafenanlauf an **P7** oder **P8**, und ist mindestens vier Wochen vor dem Hafenanlauf bei ROSTOCK PORT unter shorepower@rostock-port.de anzumelden. Voraussetzung für den Schiffsintegrationstest ist die bereits erfolgte Zertifizierung der bordeigenen Landstromanlage. Der Nachweis über die erfolgte Zertifizierung ist mit der Anmeldung zum Schiffsintegrationstest einzureichen. Die Kosten für den Schiffsintegrationstest werden zwischen der Reederei und ROSTOCK PORT hälftig geteilt. Sollte ein angemeldeter Schiffsintegrationstest von Schiffs- oder Landseite verursacht nicht durchgeführt werden können, trägt der Verursacher die bereits entstandenen Bereitstellungskosten. Sollte eine Zertifizierung der bordeigenen Landstromanlage während des Hafenaufenthaltes notwendig sein, ist diese ebenfalls mindestens eine Woche vor dem Hafenanlauf bei ROSTOCK PORT anzumelden.

Bei Landstromabnahme erhalten Kreuzfahrtschiffe zusätzlich 15% Rabatt auf das jeweilige Hafengeld. In diesem Fall entfällt die ESI-Punkte Ermäßigung.

Mindestens 72 Stunden vor Eintreffen des Kreuzfahrtschiffes an einem der Warnemünder Liegeplätze P7 und P8 hat der Kapitän oder der durch ihn beauftragte Schiffsvertreter den Zeitraum, in dem Landstrom genommen werden soll, die installierte elektrische Leistung des Schiffes (Maximalleistung), die mittlere Bezugsleistung während der Liegezeit sowie die Spannungsebene unter Verwendung des Formulars gemäß Abschnitt 3 „Bestellung für die Entnahme von Landstrom“ an shorepower@rostock-port.de mitzuteilen. ROSTOCK PORT wird den Stromlieferanten unverzüglich zum Einkauf dieser Strommengen an der Strombörse zu „EPEX Spot im Marktgebiet DE_LU“ auffordern. Zur Minderung etwaiger vom Stromlieferanten in Rechnung gestellter Stornierungskosten sind Korrekturen der angemeldeten Stromabnahme unverzüglich nach Kenntnis an shorepower@rostock-port.de mitzuteilen. ROSTOCK PORT wird etwaige Stornierungskosten weiterberechnen.

Die Abrechnung der abgenommenen Strommenge erfolgt zu dem vorgenannten „EPEX Spot im Marktgebiet DE_LU“ zuzüglich der gesetzlichen Abgaben und Steuern sowie der vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Netzentgelte.

Zur Deckung der Verluste aus Blindstrom und Umspannung wird ein **Zuschlag in Höhe von 6,5%** auf den Strompreis je kWh berechnet.

Unabhängig von der tatsächlichen Stromabnahme wird aufgrund der verbindlichen Anmeldung eine **Personalkostenpauschale in Höhe von 1.200 €** je Anlauf erhoben.

Insgesamt kann die Landstromanlage Warnemünde bis zu 20 MVA liefern und verfügt über zwei Spannungsebenen:

- (a) 11 KV mit einer Frequenz von 50 oder 60 Hz.
- (b) 6,6 KV mit einer Frequenz von 50 oder 60 Hz.

Pro Liegeplatz ist eine Leistung von 16 MVA möglich. Die Landstromanlage ist mit folgendem Steckertyp ausgestattet: CEM150F11990-D-INT.

Ein Plan mit den Landstromübergabepunkten an den Liegeplätzen P7 und P8 befindet sich in [Abschnitt 7](#).

IX. Sicherheitsgeld

1. Grundlage für die Berechnung des Entgelts für die Terminalsicherheit ist je ein angefangener Liegezeitraum von jeweils 24 Stunden, unabhängig von der Größe des Kreuzfahrtschiffes.	
2. Im Regelbetrieb (Gefahrenstufe I) berechnet sich das Sicherheitsgeld je Hafenanlauf und je 24 h	1.265 €/Schiff
3. Die im Folgenden aufgeführten Preise für Gepäckkontrollgeräte, Bedienpersonal etc. verstehen sich als Angebote für Sicherheitsdienstleistungen gemäß ISPS-Code.	
a) Reisegepäckkontrollgeräte pro Tag	760,00 €/Stück
b) Handgepäckkontrollgeräte pro Tag	550,00 €/Stück
c) Bedienpersonal für Reisegepäckkontrolle - Mindestentgelt (4 Stunden)	52,00 €/je angefangene Stunde 204,00 €
d) Bedienpersonal für das erste bereitgestellte Handgepäckkontrollgerät - Mindestentgelt (4 Stunden)	124,00 €/je angefangene Stunde 496,00 €
e) Bedienpersonal für jedes weitere bereitgestellte Handgepäckkontrollgerät	92,00 €/je angefangene Stunde

<p>4. Gestellung eines ausgebildeten und behördlich geprüften Sprengstoffspürhundeteams (K 9 Services) Die Abrufzeit beträgt 7 Tage.</p>	<p>2.200,00 €/Tag</p>
--	-----------------------

X. Sonstiges

1. Verbindlich angemeldete Transitanläufe von Kreuzfahrtschiffen, die den Passagierkai Warnemünde bzw. den Überseehafen Rostock nicht anlaufen, haben ROSTOCK PORT eine **Aufwandspauschale in Höhe von 3.000 € je unterlassenen Hafenanlauf** zu zahlen, es sei denn, sie melden sich spätestens 16 Stunden vor dem geplanten Anlauf schriftlich bei ROSTOCK PORT ab.
2. Bei der Inanspruchnahme von Festmacherleistungen beträgt die Wartezeit, abweichend von den Regelungen in Abschnitt 4. A. 5.2 und 5.4, 60 Minuten.
3. Eine Stunde vor Auslaufen eines Kreuzfahrtschiffes werden alle Grauwasser- und Frischwasserverbindungen vom Liegeplatz zum Schiff getrennt.
4. ROSTOCK PORT weist ausdrücklich darauf hin, dass im Überseehafen Rostock nur ein beschränktes ÖPNV-Angebot zur Verfügung steht und nach Bestätigung eines Liegeplatzes im Überseehafen Rostock die Reedereien oder die durch sie beauftragten Schiffsvertreter selbst für die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Shuttle-/Transportkapazitäten für die Passagiere (Taxi, Bus, Organisation Landausflüge etc.) verantwortlich sind.
5. Zusätzlich beauftragte Leistungen werden dem Aufwand entsprechend gesondert in Rechnung gestellt.
6. Es besteht die Möglichkeit zur Passagierabfertigung ein weiteres Abfertigungsgebäude bei ROSTOCK PORT zu bestellen. Im Fall der Bestätigung der Verfügbarkeit wird ein Entgelt von € 2.000 je Anlauftag erhoben.

E. Fahrgastschiffe, Wasserfahrzeuge im Ausflugsverkehr und Wassersportfahrzeuge

I. Hafengeld/Liegegeld

Das Hafengeld beträgt je Hafenanlauf und je angefangene 24 Stunden

1. Wasserfahrzeuge mit Vermessung nach BRZ Mindestentgelt (bis 200 BRZ)	0,20 €/BRZ 40,00 €
2. Wasserfahrzeuge ohne Vermessung - je angefangenen laufenden Meter Lúa Mindestentgelt	1,00 €/m 40,00 €
Das zu zahlende Hafengeld ermäßigt sich nach folgender Staffelung, wenn das Schiff ROSTOCK PORT ein gültiges ESI-Zertifikat der World Ports Climate Initiative (WPCI) vorlegt:	
Ab 40 ESI-Punkte	5,0 % Rabatt
Ab 50 ESI-Punkte	7,5 % Rabatt
Ab 60 ESI-Punkte	10,0 % Rabatt
3. Für Schiffe, die im regelmäßigen Liniendienst eingesetzt sind, entfällt das Hafengeld bezogen auf ein Kalenderjahr ab dem 21. Hafenanlauf je Schiff: Im Liniendienst erfolgt die Berechnung je angefangene 24 Stunden unabhängig von der Anzahl der täglichen Hafenanläufe.	

II. Kaibenutzungsgeld

Das Kaibenutzungsgeld für Fahrgastschiffe und Wasserfahrzeuge im Ausflugsverkehr beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang:

bis zu 4 Stunden Fahrtdauer	je Passagier 0,20 €
über 4 Stunden Fahrtdauer	je Passagier 0,45 €

III. Entsorgungsgeld für Wassersportfahrzeuge

Das Entsorgungsgeld beträgt:

1.	Grundentgelt für alle Schiffe, die weder ermäßigt abgerechnet werden oder befreit sind, je Hafenanlauf	0,026 €/BRZ oder 0,026 €/m ² Grundfläche
2.	Das pauschalierte Entgelt gemäß § 8 Abs. 1 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V wird auf Antrag des Schiffsführers oder der Betreiber eines Schiffes nach Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 8 Abs. 4 Ziffern 1 und 2 Schiffsabfallentsorgungsgesetz M-V reduziert.	5% auf das pauschale Entsorgungsentgelt
3.	Aufschlag für an Sonn- und Feiertagen durchgeführte Entsorgung Aufschlag für durchgeführte Entsorgung werktags vor 7:00 Uhr und nach 17:00 Uhr	150% 50%

Abschnitt 3: Formulare

A. SCHIFFSANMELDUNG / SCHIFFSABMELDUNG

SCHIFFSANMELDUNG / SCHIFFSABMELDUNG

Makler:		Auftraggeber/Leistungsempfänger:	
Schiffsname:	Rufzeichen:	BRZ:	net tonnage:
IMO-Nr.:	Flagge:	LÜA:	Breite:
			TG max.:
SCHIFFSANMELDUNG		SCHIFFSABMELDUNG	
Ankunft am:	Zeit:	Abfahrt am:	Zeit:
	Liegeplatz:		Liegeplatz:
Kommt von:	Land:	Geht nach:	Land:
Gutart / Ladungsart:	Anz. Pax Eingang:	Gutart / Ladungsart:	Anz. Pax Transit:
Menge:	dav. Pax absteigend:	Menge:	dav. Pax aufsteigend:
Gefahrgutangaben:	TG Eingang:	Gefahrgutangaben:	TG Ausgang:
Lotsepflichtig: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Schlepperpflichtig: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Festmacherbetrieb: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Genehmigung WSA: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen:		Genehmigung HSA: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
		Ladebeginn Datum: _____ Uhrzeit: _____	
		Ladeende Datum: _____ Uhrzeit: _____	
Makler / Unterschrift		Makler / Unterschrift	
Rostock,		Rostock,	

B. Schiffsabrechnung

Daten Schiffsabrechnung

Reeder/Makler: _____

Schiffsname: _____

Ankunft am: _____ Uhrzeit: _____

IMO-Nr.: _____

Abfahrt am: _____ Uhrzeit: _____

Destination: _____

	Import	Export
	Anzahl	Anzahl
Passagiere exkl. LKW- und Busfahrer		
PKW (begleitet)		
PKW-Anhänger		
Wohnmobile/Minibusse		
Wohnanhänger		

	Anzahl	Ladungstonnage	Anzahl	Ladungstonnage
LKW (einschließlich LKW-Anhänger, Sattelzüge)				
Straßenrailer				
Rolltrailer, Mafi, Kassetten				
Container				
Transporteinheiten > 20 m				
PKW (unbegleitet)				
Sonstige Fahrzeuge				
Waggons				
Omnibusse		XXXXXXXXXXXXX		XXXXXXXXXXXXX
Fahrer LKW und Busse (max. Anzahl LKW+Busse)		XXXXXXXXXXXXX		XXXXXXXXXXXXX

	Ladungstonnage	Ladungstonnage
Ladung Sto/Ro, Truck-to-Truck		

D. Nutzung von Flächen am Liegeplatz gemäß § 12 i.V.m. Abschnitt 2, B. V.

1. Anmeldung zur Nutzung

Von:			
An:	ROSTOCK PORT GmbH		
Fax-Nr.:	0381 / 350 5085	eMail:	dispatcher@rostock-port.de

Export

Beginn der Nutzung:	
Voraussichtliche Verschiffung:	

Import

Voraussichtliche Schiffsankunft:	
Ende der Nutzung:	

Lagerort

Fläche am Liegeplatz:		zwischen Poller-Nr. von:		bis:	
-----------------------	--	--------------------------	--	------	--

Schiffsvertreter:	
Umschlagsfirma:	

Nutzer: _____

Datum / Unterschrift

2. Bestätigung ROSTOCK PORT

Fläche am Liegeplatz:		zwischen Poller-Nr. von:		bis:	
-----------------------	--	--------------------------	--	------	--

Fläche für die Nutzung reserviert vom:		bis:	
--	--	------	--

Zur Einlagerung freigegeben: _____

Datum / Unterschrift ROSTOCK PORT

3. Rückgabemeldung der Fläche

Die Fläche und die Regenwassereinflüsse werden hiermit als geräumt, gereinigt und frei von Schäden gemeldet und an ROSTOCK PORT zurückgegeben. Alle Ladungsrückstände wurden abtransportiert.

Rückgabemeldung: _____

Datum / Unterschrift

4. Bestätigung ROSTOCK PORT zur Rückgabe der Fläche

Bemerkungen:	
---------------------	--

Bestätigt: _____

Datum / Unterschrift ROSTOCK PORT

E. Antrag auf Nutzung von schienengebundenen und mobilen Umschlaggeräten mit einer Flächenbelastung >2t/m² gemäß § 13 i.V.m. Abschnitt 2, B. VI.

Firmen-Anschrift: (Adresse, Kontaktdaten Ansprechpartner)	
Zeitraum der Nutzung:	Beginn: Ende:
Aufstellort und Aktionsradius:	Bitte als Anlage beifügen!
Art des Umschlaggeräts:	Modell: _____ <input type="checkbox"/> schienengebundener Kran <input type="checkbox"/> mobiler Kran
Zweck der Nutzung: (bei Land-Land-Umschlag zusätzlich Gutart und Umschlagmenge)	
Darstellung der für die Kaianlage zu erwartenden Lasteinträge:	Bitte als Anlage beifügen!
Standort nach Beendigung der Umschlagstätigkeit (Ruheposition):	Bitte als Anlage beifügen!
Sperrung der Kaistraße erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja: Bitte Konzept als Anlage beifügen! <input type="checkbox"/> Nein

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel des Antragstellers

F. Meldung über die Entsorgung von Grauwasser am Passagierkai Warnemünde

E. Meldung über die Entsorgung von Grauwasser am Passagierkai Warnemünde

1. Name, Rufzeichen sowie gegebenenfalls die IMO-Identifikationsnummer des Schiffs:

2. Flaggenstaat:

3. Geschätzte Anlaufzeit:

4. Geschätzte Auslaufzeit:

5. Vorheriger Anlaufhafen:

6. Nächster Anlaufhafen:

7. Menge des zu entladenden und/oder an Bord verbleibenden **Grauwassers** und die maximale Lagerkapazität:

1	2	3	4
Art	Beabsichtigte Menge des zu entsorgenden Grauwassers* (m ³)	Maximale Lagerkapazität (m ³)	Menge des an Bord verbleibenden Grauwassers (m ³)
Grauwasser			

* Jedes Kreuzfahrtschiff ist berechtigt, bei rechtzeitiger Anmeldung 300 m³ Grauwasser pro Tag zu entsorgen. Da sich die Einleitmenge nach den angemeldeten Entsorgungen richtet, bedarf es bei beabsichtigten Einleitmengen von mehr als 300 m³ pro Schiff und Tag der Abstimmung mit ROSTOCK PORT vor Ort.

Die nachfolgenden Grenzwerte sind einzuhalten und werden bei der Grauwasserannahme vor Ort für jedes Wasserfahrzeug überwacht:

- pH-Wert 5,0 – 11,5
- Leitfähigkeit 3.000 µS/cm
- Temperatur max. 35°C
- Absetzbare Stoffe 6,5 ml/l (Absetzzeit: 15 Minuten)
- Chloride 2.000 mg/l
- AOX 1,0 mg/l
- Pges 60,0 mg/l
- Nges 100,0 mg/l
- Kohlenwasserstoffe 20,0 mg/l
- CSB/BSB5-Verhältnis < 3,0
- CSB 3.500 mg/l
- Ammonium (NH₄-N) 500 mg/l

Die Annahme von chloriertem Abwasser ist ausgeschlossen.

Die Einhaltung der oben definierten Grenzwerte für Grauwasser wird zugesichert. Sollten die oben definierten Grenzwerte nicht eingehalten werden, haften wir für sämtliche Schäden und halten ROSTOCK PORT von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

Die Kreuzfahrtschiffe haben zwingend eine Pumprate von mindestens 40 m³ pro Stunde und höchstens 120 m³ pro Stunde an den Liegeplätzen P7-8 einzuhalten.

Bei Mehrfachanläufen legt ROSTOCK PORT im Vorfeld fest, in welchem Zeitfenster die jeweiligen Kreuzfahrtschiffe Grauwasser abzugeben haben.

Eine Stunde vor Auslaufen eines Kreuzfahrtschiffes werden alle Grauwasser- und Frischwasserverbindungen vom Liegeplatz zum Schiff getrennt.

.....
Datum Unterschrift Druckbuchstaben Rang/Funktion Stempel

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular mindestens 24h vor Eintreffen in den Hafen an ROSTOCK PORT.

G. Bestellung für die Entnahme von Landstrom

Siehe Abschnitt 2 – D – VIII

Schiffsname:	
maximale Anschlussleistung in kW	
mittlere Bezugsleistung in kW	
Tag der Entnahme	
geplanter Entnahmebeginn, Uhrzeit	
geplantes Entnahmeende, Uhrzeit	
Anmerkungen	

Datum

Unterschrift

Stempel

Abschnitt 4: Festmacherleistungen

Festmacherordnung

Im Fähr- und RoRO-Terminal Pier I Hafenbecken A Süd (Liegeplätze 41, 42, 50) sowie am Warnemünde Cruise Center (Liegeplätze P7 und P8) werden sämtliche Festmacherleistungen ausschließlich durch ROSTOCK PORT erbracht. ROSTOCK PORT bietet die Festmacherleistung auch in allen anderen vom Geltungsbereich dieser Bestimmungen umfassten Hafengebieten an.

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Gleichzeitig mit der Anmeldung von Festmacherleistungen kommt zwischen der Schiffsleitung oder deren Beauftragte und ROSTOCK PORT ein Vertrag über diese Dienstleistung zustande. Der Beauftragende ist der Rechnungsempfänger.
- 1.2 Der Auftraggeber für Festmacherleistungen hat sicherzustellen, dass das Schiff zum bestellten Zeitpunkt zur Unterstützung der Dienstleistung bereit ist und während der Ausführung der angemeldeten Festmachervorgänge (Festmachen, Losmachen, Verholen) keine Umschlagstätigkeit am betreffenden Schiff oder an etwaigen unmittelbar an der Kaikante eingelagerten Gutarten stattfindet.
- 1.3 Die Beauftragung der Festmacherleistungen erfolgt über den Operativen Dienst von ROSTOCK PORT:

Dispatcher	Tel.	+49 381 350 5080 +49 381 350 5086/87/88 (24 Std.)
	Fax	+49 381 350 5085
		dispatcher@rostock-port.de
		disposition@rostock-port.de

II. Festmachen

- 2.1 Die Anmeldung für das Festmachen erfolgt grundsätzlich mit der verbindlichen Schiffsandienung, spätestens jedoch 24 Stunden vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung. Ergeben sich durch zeitlich veränderten Schiffszulauf Aktualisierungen, so sind diese während der oben genannten 24 Stunden bis zu 2 Stunden vor Schiffsankunft ohne Erhebung von Zuschlägen möglich.
- 2.2 Die Anmeldung zum „Vorlegen“ von auf Reede liegenden Schiffen auf einen Warteplatz hat bereits in der Schiffsandienung zu erfolgen. Die verbindliche Information über den konkreten Abruf-Zeitpunkt von der Reede hat mindestens 3 Stunden vor dem Eintreffen im Hafen zu erfolgen.
- 2.3 Wird die Dienstleistung Festmachen für ein von der Hafenbehörde Rostock als festmacherbefreit eingestuftes Schiff gewünscht, hat die Anmeldung spätestens 2 Stunden vor Schiffsankunft im Hafen zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann das Festmachen zum gewünschten Termin nicht garantiert werden.
- 2.4 Das Festmachen wird bei Erhebung der entsprechenden Entgelte verweigert, wenn ein frei zugänglicher Sicherheitsabstand von mindestens 3 m zur Kaikante nicht eingehalten ist und ein gefahrloses Arbeiten nicht möglich ist.
- 2.5 Das Festmachen von Wasserfahrzeugen hat von allen Beteiligten unter Beachtung guter Seemannschaft zu erfolgen. Wurfleinen dürfen nur so beschwert sein bzw. eingesetzt werden, dass eine Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist.

III. Losmachen

- 3.1 Der Auftrag zum Losmachen eines Schiffes erfolgt wie für das Festmachen bereits mit der verbindlichen Schiffsandienung. Ebenso ist durch die Schiffsleitung oder deren Beauftragte eine Einschätzung zum voraussichtlichen Zeitpunkt für das Losmachen abzugeben. Die konkrete zeitliche Bestellung der Dienstleistung Losmachen ist bis zu 2 Stunden vor dem Termin ohne Zahlung von Zuschlägen möglich. Bei der Bestellung für das Losmachen von Schiffen ist nicht die Zeit für den geplanten Schiffsausgang maßgeblich, sondern die Zeit für den Beginn der Dienstleistung.
- 3.2 Erfolgt die kurzfristige Anmeldung zum Losmachen für eine unter 2 Stunden geplante Schiffsabfahrt, richtet sich die Ausführung der Dienstleistung nach der zeitlichen Verfügbarkeit von ROSTOCK PORT. Kann die Dienstleistung gemäß Auftrag kurzfristig realisiert werden, wird ein Zuschlag gemäß Ziffer 5.10 erhoben.

IV. Verholen

4.1 Verholungen sind grundsätzlich mindestens 2 Stunden vor dem Zeitpunkt der geplanten Durchführung anzumelden.

4.2 Folgende Besonderheiten sind bei Verholungen zu beachten:

- **Verholung von Liegeplatz zu Liegeplatz oder von Poller zu Poller** – festmacherpflichtig
- **Verholung ohne Schiffsbewegung** – festmacherpflichtig (andere Leinenbelegung auf den vorhandenen Pollern zur Optimierung der Vorlage von Schiffen an den Liegeplätzen)
- **Verholung in den Leinen entlang einer Kai innerhalb eines Hafenbeckens** – festmacherpflichtig
- Verholung von Wasserfahrzeugen mit einer BRZ kleiner als 2000 ausschließlich entlang einer Kai – festmacherfreie Verholung

V. Entgelte

5.1. Für die Inanspruchnahme von Festmacherleistungen von ROSTOCK PORT werden nachfolgend aufgeführte Entgelte (Euro) erhoben:

BRZ-Gruppe	Festmachen	Losmachen	Verholen bis 1h	
			Verholen bis 90 m	Verholen über 90 m
bis 1000	47,30	40,70	69,30	88,00
1.001 – 2.000	67,10	55,00	97,90	122,10
2.001 – 3.500	95,70	85,80	145,20	182,20
3.501 – 5.000	116,60	105,60	181,50	222,20
5.001 – 7.500	157,30	145,20	243,10	302,50
7.501 – 10.000	210,10	194,70	324,50	405,90
10.001 – 12.500	243,10	229,20	377,30	471,90
12.501 – 15.000	291,50	277,50	455,40	568,70
15.001 – 17.500	339,90	322,30	528,00	662,20
17.501 – 20.000	392,70	377,30	616,00	768,90
20.001 – 25.000	437,80	420,20	621,50	858,00
25.001 – 30.000	548,90	529,10	860,20	1.078,00
30.001 – 35.000	592,90	568,70	924,00	1.160,50
35.001 – 40.000	631,40	606,10	991,10	1.238,60
40.001 – 45.000	749,10	701,80	1.160,50	1.452,00
45.001 – 50.000	785,40	738,10	1.218,80	1.522,40
50.001 – 60.000	844,80	797,50	1.313,40	1.641,20
60.001 – 85.000	1.023,00	975,70	1.598,30	1.998,70
85.001 – 110.000	1.309,00	1.130,80	1.950,30	2.439,80
ab 110.001	1.570,80	1.356,30	2.340,80	2.927,10

Für die Inanspruchnahme von Festmacherleistungen außerhalb des entgeltspflichtigen Hafengebiets gemäß § 1 Abs. 2 dieser Bestimmungen wird zusätzlich eine Fahrtkostenpauschale von 60,00 € erhoben.

5.2 In den in der Tabelle unter Ziffer 5.1. genannten Entgelten ist eine Wartezeit von insgesamt 30 Minuten bei einem durchgeführten Festmachervorgang enthalten. Bei darüber hinaus anfallender Wartezeit wird ein Zuschlag von 25,00 € je angefangene 30 Minuten und je Arbeitskraft erhoben.

- 5.3 Für die Inanspruchnahme von Festmacherleistungen für selbstschwimmende Rohre und andere außergewöhnliche Schwimmkörper sind jeweils 30,00 € pro Arbeitskraft je angefangene 30 Minuten zu zahlen.
- 5.4 Für eine Verholung ohne Schiffsbewegung wird 30,00€ je angefangene 30 Minuten und je Arbeitskraft berechnet.
- 5.5 Wird nach einer Wartezeit von 30 Minuten nach der bestellten Zeit die Dienstleistung nicht begonnen und durchgeführt, erlischt der Anspruch auf die Durchführung dieser angemeldeten Dienstleistung zu diesem Zeitpunkt. Die Wartezeit ist wie unter Ziffer 5.6 festgelegt zu zahlen. Die Dienstleistung ist erneut bei ROSTOCK PORT in Auftrag zu geben.
- 5.6 Werden Festmacher angefordert und wieder entlassen, ohne dass sie ihre Tätigkeit ausgeübt haben, sind 85,00€/Arbeitskraft zu bezahlen.
- 5.7 Überschreitet eine Verholung in den Leinen entlang einer Kai innerhalb eines Hafenbeckens die nachstehenden Zeiten werden auf die Entgelte nach Ziffer 5.1 folgende Zuschläge erhoben:
 Verholdauer mehr als 1 h: +100 %
 Verholdauer mehr als 2 h: +200 %.
- 5.8 Erfolgt die Abbestellung der Festmachertätigkeit erst weniger als 2 Stunden vor angemeldetem Durchführungszeitpunkt sind 85,00 €/Arbeitskraft zu bezahlen.
- 5.9 Hat der Auftraggeber die Mindestbestellzeit der Festmachertätigkeit von 2 Stunden eingehalten und liegt ein davon abweichender Zeitpunkt aus betriebsorganisatorischen Gründen im Interesse von ROSTOCK PORT, wird ein Nachlass auf die unter 5.1 genannten Entgelte von 10% gewährt. Voraussetzung für die Vereinbarung eines von der Bestellung abweichenden Zeitpunktes ist dabei die Zustimmung des Auftraggebers.
- 5.10 Fest- und Losmacher- und Verholddienste sind grundsätzlich mindestens 2 Stunden vor dem gewünschten Termin zu bestellen. Soll die Dienstleistung vor Ablauf von 2 Stunden erbracht werden, so ist beim Dispatcher zu erfragen, ob dies mit den zu dem Zeitpunkt vorhandenen Arbeitskräften möglich ist. Sollte die Leistung nur mit zusätzlichen Arbeitskräften erbracht werden können, so wird ein Zuschlag von 25 % auf die jeweils gültigen Entgelte erhoben. Der Dispatcher wird den Kunden bei der Bestellung der Leistung darauf hinweisen.
- 5.11 Es wird ein Zuschlag von 50 % auf die unter Ziffer 5.1 genannten Entgelte erhoben:
 - werktags in der Zeit von 20:00 Uhr – 06:00 Uhr
 - an Sonn- und Feiertagen.
- 5.12 Auf Leistungen entsprechend der „Verwaltungsordnung für den Gesamthafenbetrieb Rostock“ vom Mai 1994 wird ein Zuschlag in Höhe der jeweils gültigen Hafenfondsabgabe (z.ZT. 1,5 % auf die Nettoentgelte) erhoben. Auf Leistungen (inkl. Hafenfonds), die der Umsatzsteuer unterliegen, wird Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz gemäß Umsatzsteuergesetz erhoben.

VI. Nachlässe

Auf die unter Ziffer 5.1 genannten Entgelte (inkl. Zuschläge) werden für Liniendienste folgende Nachlässe gewährt:

a. mehr als 60 Anläufe pro Kalenderjahr im jeweiligen Dienst	25 %
b. mehr als 180 Anläufe pro Kalenderjahr im jeweiligen Dienst	50 %

Der Nachlass wird dabei rückwirkend ab dem 1. Anlauf des Kalenderjahres gewährt.

Ein Anlauf besteht immer aus einem Schiffseingang = Festmachen und einem Schiffsausgang = Losmachen.

Schiffen, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe oder als Nothafen anlaufen sowie Schiffe, die in Not geratenen Schiffen Hilfe leisten und in dieser Zeit weder laden noch löschen, wird ein **Nachlass in Höhe von 50 %** auf die unter Ziffer 5.1 genannten Entgelte (inkl. Zuschläge) gewährt.

Abschnitt 5: Entgelte für sonstige Dienstleistungen

A. Fender und Gangways

Im Hafengebiet von ROSTOCK PORT stehen in begrenztem Umfang pneumatische Schwimmfender und zwei Gangways zu Verfügung. Die Bestellung von Fendern bzw. Gangways hat mindestens eine Woche vor Anlaufdatum bei ROSTOCK PORT per E-Mail an rostock-port@rostock-port.de zu erfolgen.

1. Pneumatische Schwimmfender

Länge: 4,50 Meter, Durchmesser: 2,90 Meter mit Reifen-Kettennetz

Pro Fender je angefangene 48 Stunden	1.200,00 € inkl. Ein- und Aussetzen für Vermietungen im Überseehafen Rostock
--------------------------------------	--

2. Gangways

Es stehen zwei Gangways zur Verfügung, eine Gangway in Warnemünde und eine im Seehafen. Werden zwei Gangways an einem Tag im Seehafen oder in Warnemünde benötigt fallen zusätzliche Transportkosten an.

Technischen Daten der Gangway:

- Länge ohne Klappteile (Flaps) – 6545 mm
- Breite innen – 1100 mm
- Breite außen – 1220 mm
- Tragkraft – 500 kg/m²
- Eigengewicht – 496 kg

Pro Gangway je angefangene 48 Stunden	250,00 €
Transport für weitere Gangway/ Anlauf	500,00 €

B. Schiffswasser

Kleinstmengen bis 50 m ³ im Seehafen	4,00 €/m ³ ; mind. jedoch 50,00 €
Kleinstmengen bis 50 m ³ in Warnemünde	4,00 €/m ³ ; mind. jedoch 15,00 €
Einzellieferungen von mehr als 50 m ³ im Seehafen und in Warnemünde	3,50 €/m ³
Zuschläge	
Montag bis Samstag von 20.00 – 07.00 Uhr	50 %; höchstens jedoch 53,00 €
Sonn- und Feiertags	100 %; höchstens jedoch 88,00 €

Die Preise sind Nettopreise und werden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

Dispatcher	Tel.	+49 381 350 5080
		+49 381 350 5086/87/88 (24 Std.)
	Fax	+49 381 350 5085

C. Strom Warnemünde/Telefon

Elektroenergie an Schiffe (kein Landstrom)	0,80 €/kWh
--	------------

Dispatcher	Tel.	+49 381 350 5080
		+49 381 350 5086/87/88 (24 Std.)
	Fax	+49 381 350 5085

D. Strom Überseehafen

Elektro- und Industrietechnik HARO GmbH	Tel.	+49 381 6700100
	Fax	+49 381 6700101

Abschnitt 6: Kontakte

A. ROSTOCK PORT

Operativer Dienst/ Dispatcher	Tel.	(24 Stunden)	+49 381 350 5080
			+49 381 350 5086/5087/5088
	Fax		+49 381 350 5085
			dispatcher@rostock-port.de
			disposition@rostock-port.de

B. Lotsen

Lotsenbrüderschaft Wismar-Rostock- Stralsund	Tel.		+49 381 206 0380
	Fax		+49 381 206 0301
			info@rostockpilot.de
			www.wismar-rostock-stralsund-pilots.de

C. Schlepper

Fairplay Towage- Fairplay Schleppdampfschiffs-Reederei Richard Borchard GmbH	Tel.		+49 381 548 3135
			+49 172 380 9115
	Fax		+49 381 548 3150
			frank.herzer@fairplay-towage.com
			www.fairplay-towage.com

D. Hafenbehörde

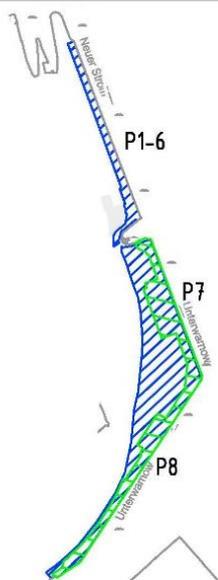
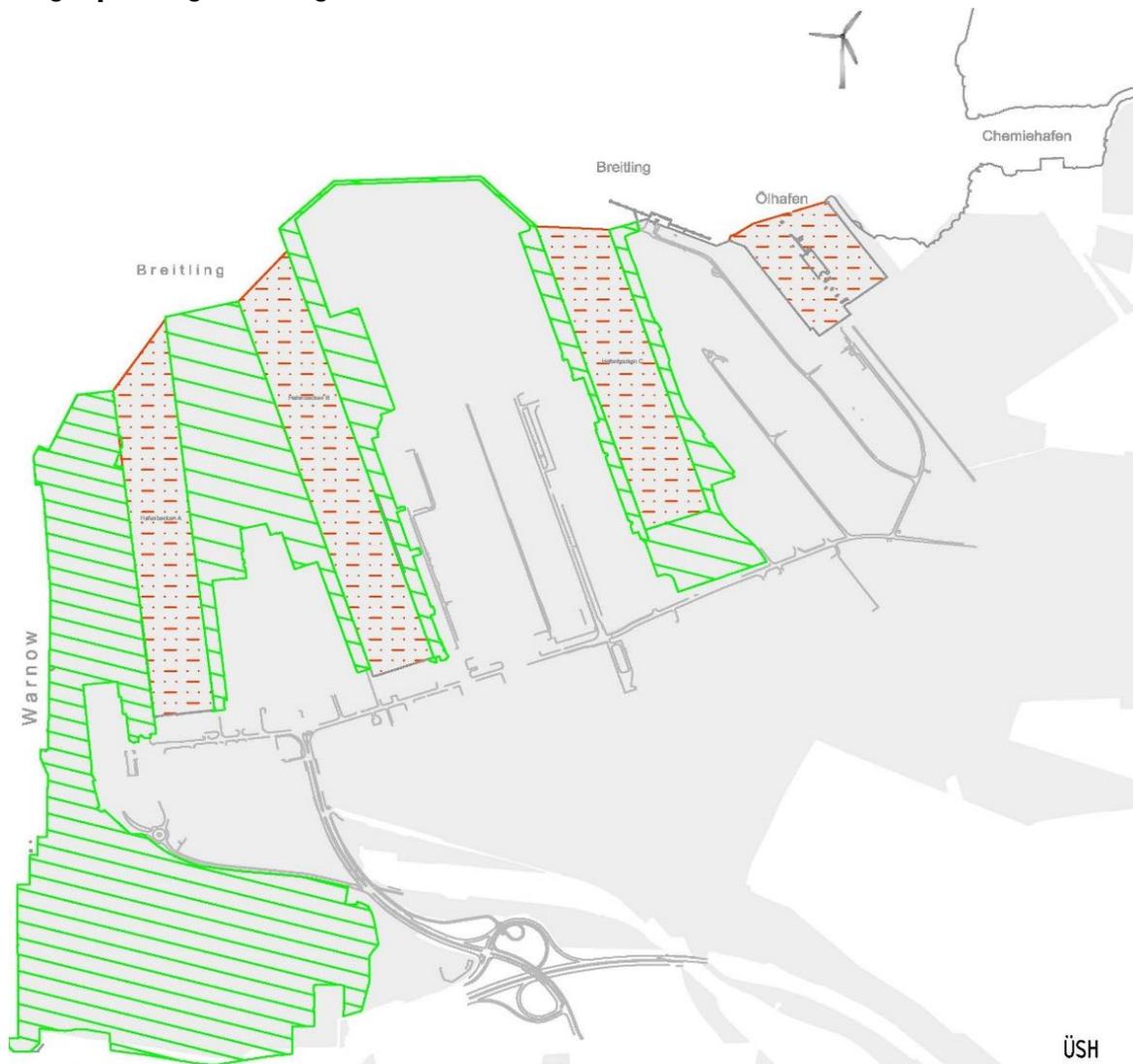
Hafen- und Seemannsamt Rostock	Tel.		+49 381 381 8710
	Fax		+49 381 381 8735
			+49 674 0291
			UKW Kanal 10 Ruf: Rostock Harbour
			port.authority@rostock.de

E. Hafensicherheitszentrale

Port Facility Security Officer	Tel.		+49 381 350 3500
	Fax		+49 381 350 3505
			port.security@rostock-port.de

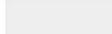
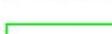
Abschnitt 7: Hafengrenzen und Lagepläne

Entgeltpflichtiges Hafengebiet



Warnemünde

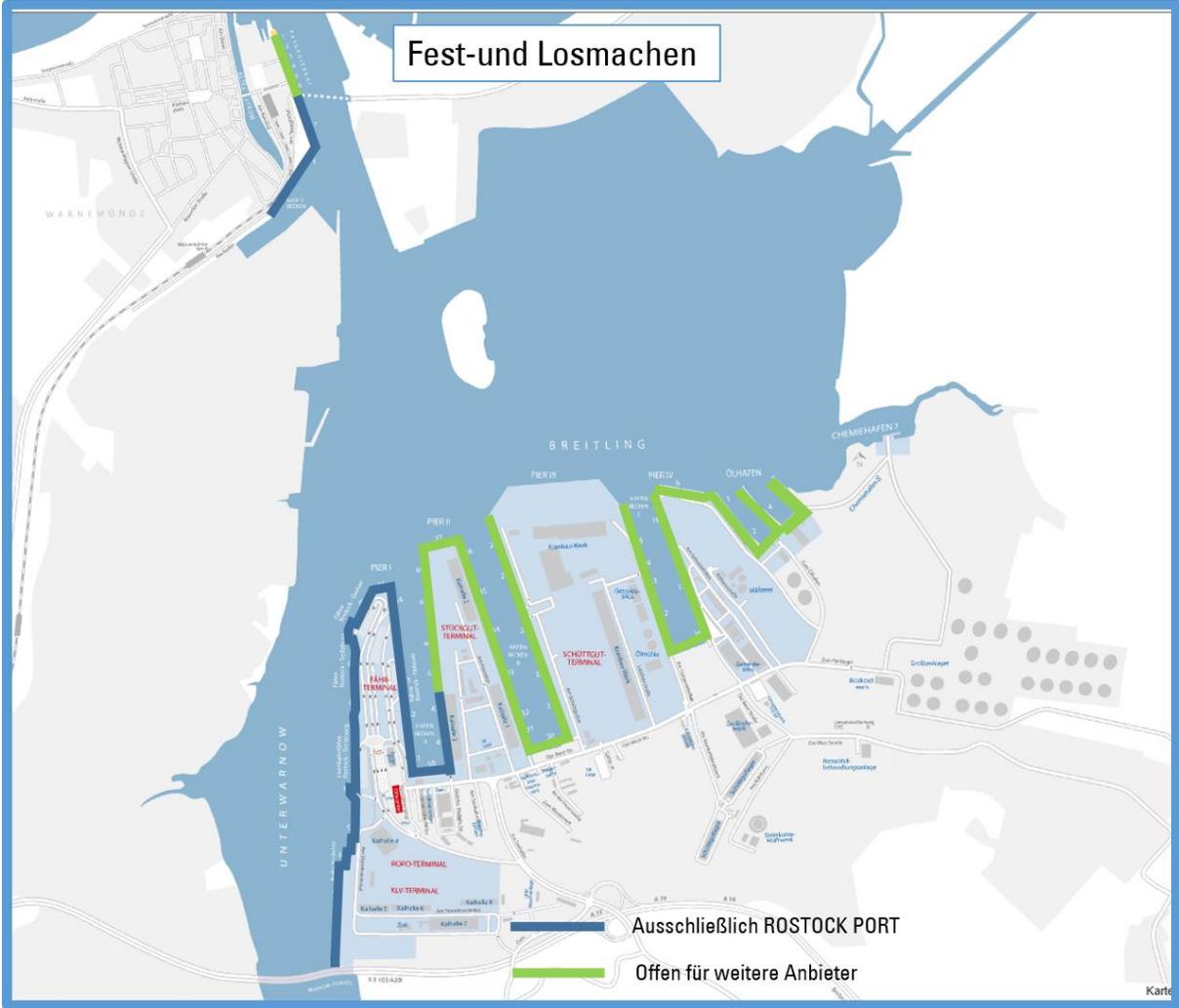
LEGENDE:

-  Eigentum ROSTOCK PORT (Ausschnitt)
-  Wasserfläche innerh. Eigentumsgrenze
-  Pachtfläche ROSTOCK PORT
-  ISPS-Flächen ROSTOCK PORT

BENNUNG:

Eigentumsgrenze ROSTOCK PORT (Ausschnitt)
 Pachtflächen ROSTOCK PORT Warnemünde
 ISPS-Flächen ROSTOCK PORT

Hafenplan Fest- und Losmachen



Landstromübergabepunkte an den Warnemünder Liegeplätzen P7 und P8

